

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

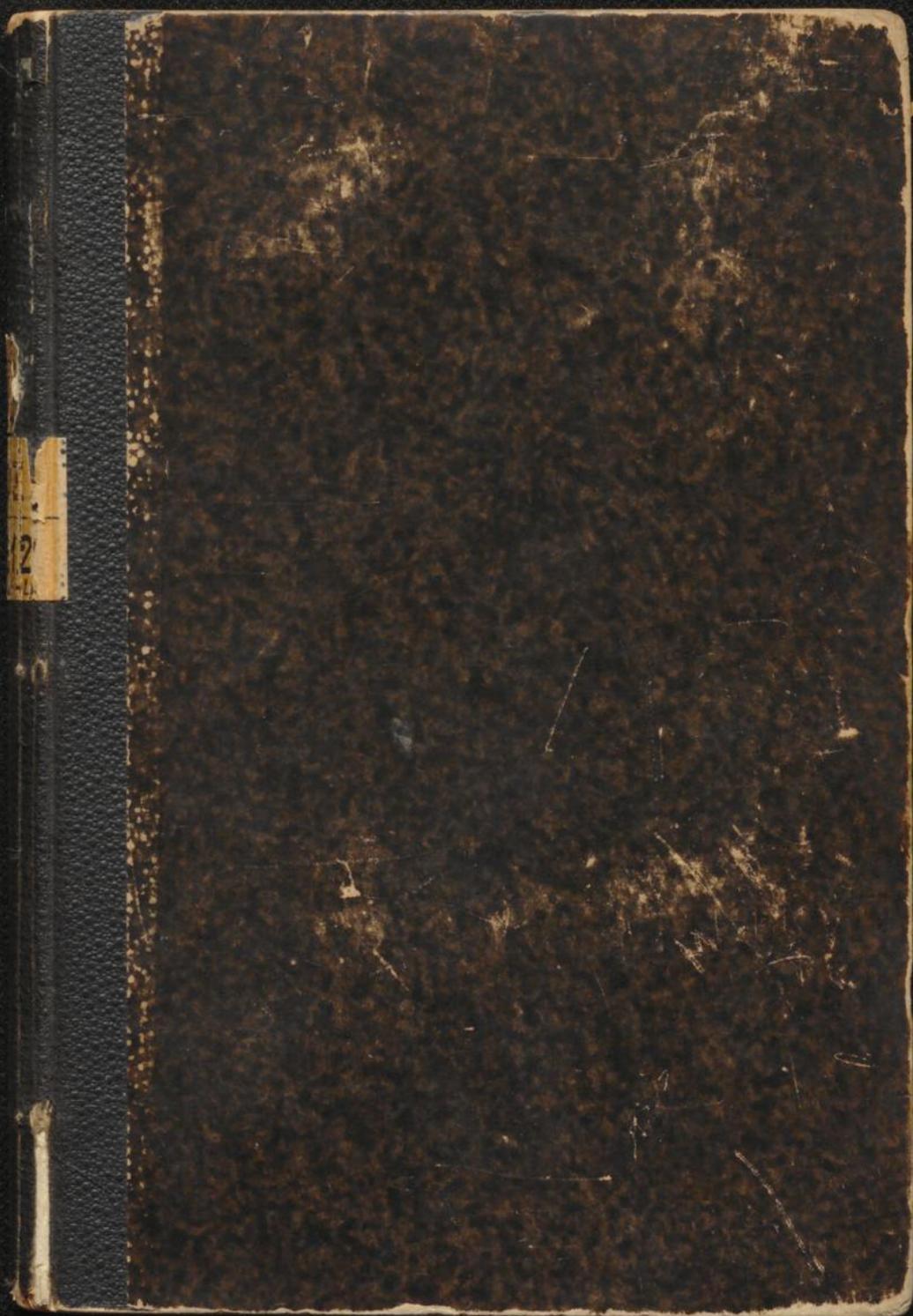
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Der Bekenntnisstand der
Evang[elisch]-Protest[antischen] Kirche in Baden**

Sprenger, Hermann

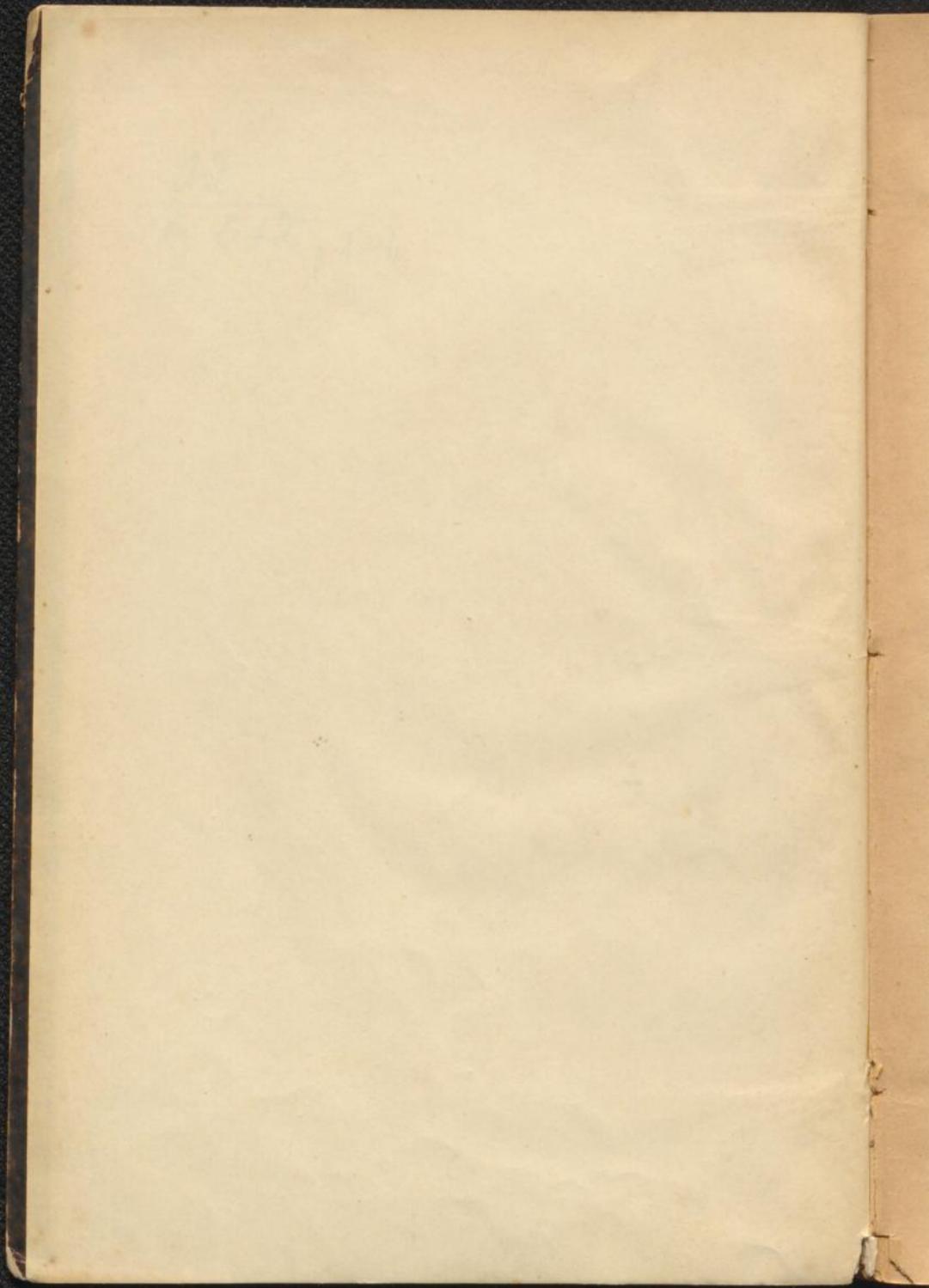
Heidelberg, 1898

[urn:nbn:de:bsz:31-320857](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320857)



X
Goltmann, Pfarrer, Sodenheim,
Baden.

02
A 512, 1-4



Bilder aus der evang.-prot. Landeskirche
des Großherzogtums Baden.

IV.

Der Bekenntnisstand
der
evang.-protest. Kirche in Baden.

Konfessionsunion oder biblische Union?

Von

Hermann Sprenger.

Evangelischer Verlag in Heidelberg.
1898.



Universitäts-Buchdruckerei von J. Görning in Heidelberg.

ZB

In den gangbarsten Handbüchern des Kirchenrechts wird die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden als eine Konsensusunion bezeichnet. (Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 3. Aufl. S. 92; Richter-Dove, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. S. 956.) Mit diesem Ausdruck wird vielfach die Anschauung verbunden, daß in einer solchen Kirche lediglich die in den altprotestantischen, lutherischen und reformierten Bekenntnissen ausgesprochene Kirchenlehre Daseinsberechtigung habe. Kann in diesem Sinne der Ausdruck Konsensusunion auf die badische Union angewandt werden?

Zur Beantwortung dieser Frage soll zunächst der Begriff der Konsensusunion einer genaueren Bestimmung unterzogen werden und dann an diesem Begriff der thatsächliche Bekenntnisstand der Landeskirche nach den drei hier wesentlich in Frage kommenden Urkunden, der Kirchenratsinstruktion Karl Friedrichs von 1797, der Unionsurkunde von 1821, und der Erläuterung des § 2 der Unionsurkunde von 1855 geprüft werden.

I.

Der Ausdruck Konsensusunion kommt in einem zweifachen Sinne vor, im rein kirchenrechtlichen und im historisch-kirchenpolitischen. Kirchenrechtlich bezeichnet er in rein formaler Weise eine der Hauptformen, in denen eine Union lutherischer und reformierter Kirchenteile denkbar ist. Eine solche Vereinigung ist ja in sehr verschiedener Art möglich. In der Regel unterscheidet man drei Hauptformen (siehe die angeführten Kirchenrechtsbücher). Die Union kann sich beschränken lediglich auf das Kirchenregiment, unter dem die im Uebrigen in Lehre und Gottesdienstform getrennt bleibenden Konfessionsgemeinden vereinigt werden. Eine solche kirchenregimentliche Union besteht z. B. in Oesterreich. Eine höhere Stufe ist schon, wenn neben die Einheit des Kirchenregiments auch eine gemeinsame Form des Gottesdienstes tritt. Das ist die gottesdienstliche Union, wie sie, freilich nur sehr teilweise, in der preussischen Kirche besteht. Die dritte und höchste Stufe

ist die Lehrunion, bei welcher die bisher getrennten Konfessionen sich auch zu einer Lehre vereinigen. Diese Lehrunion ist wieder in zweierlei Weise denkbar, je nach der Stellung zu den bisherigen Lehnormen, den Bekenntnissen. Entweder wird von diesen gänzlich abgesehen und als Lehrgrundlage allein die heilige Schrift genommen. Dies ist die Union, wie sie z. B. in der bayrischen Pfalz durch die Unionsurkunde von 1818 eingeführt wurde. Man könnte sie eine biblische Union nennen. Oder aber es werden die Bekenntnisse beibehalten, selbstverständlich nur soweit sie mit einander konsentieren. Man nennt eine solche Union Konsensunion. Eine solche soll die unserer Landeskirche sein. — Das sind jedoch rein formale Unterscheidungen, und innerhalb der einzelnen Hauptformen haben wieder die verschiedensten Spielarten Platz. So kann z. B. die gottesdienstliche Union sich lediglich auf gegenseitige Zulassung zum Abendmahl beschränken. Ebenso kann in einer Konsensunion die Geltung der Bekenntnisse durch anderweitige nähere Bestimmungen derartig beschränkt sein, daß thatsächlich eine praktische Bedeutung derselben so gut wie ausgeschlossen ist. Hierüber entscheiden jene kirchenrechtlichen Bezeichnungen gar nichts. Konsensunion im kirchenrechtlichen Sinne ist also ein sehr unbestimmter Begriff.

Ganz anders verhält es sich mit der Konsensunion im historisch-kirchenpolitischen Sinne. Das ist ein inhaltlich sehr genau fixierter Begriff. Sein Gepräge hat er im Wesentlichen erhalten durch den Hallenser Professor Julius Müller in seinem Buche „Die evangelische Union, ihr Wesen und göttliches Recht. 1854“. Dieses Buch ist geschrieben gegen den in den letzten Jahren Friedrich Wilhelms IV. in der preussischen Kirche immer drohender sein Haupt erhebenden Konfessionalismus, welcher dieselbe auf eine bloß kirchenregimentliche Union zu beschränken suchte (a. a. O. S. 361 f.). Dieser drohenden Zerstörung der preussischen Kirche stellte J. Müller sein Ideal einer wirklichen Lehrunion entgegen. Die Möglichkeit einer solchen suchte er dadurch darzuthun, daß er aus den Symbolen der beiden altprotestantischen Kirchen ein einheitliches Glaubensbekenntnis in 26 Artikeln zusammenstellte (a. a. O. S. 176 f.), und diesen „Konsensus“, wie er es nannte, der unierten Kirche als Lehnorm anzunehmen empfahl. Daher stammt der Name. Grundlage dieses Konsensus sind die altchristlichen Symbole, Apostolikum, Nicenum und Athanasianum, auf welche er ein ganz besonderes Gewicht legte. Darauf baute er das weitere System der gemeinsamen Lehre auf, ohne sich jedoch dabei streng an den Wortlaut der reformatorischen Bekenntnisse zu binden. Eine solche Konsensunion schien ihm allein eine wirkliche Einheit innerhalb der vereinigten Kirche zu verbürgen. Er nannte sie daher, im Gegensatz zu der bloß äußerlichen, kirchenregimentlichen, wie sie die Konfessionellen anstrebten, und der er den Titel der „negativen

Union“ gab, die „positive Union“. Positive Union und Konsensusunion in diesem Sinne sind also dasselbe (a. a. D. S. 371).

Es ist hier nicht der Ort, die wissenschaftliche Haltbarkeit des von J. Müller behaupteten Konsensus der lutherischen und reformierten Symbole zu prüfen. Ebensovienig soll die Frage erörtert werden, ob wirklich diese Konsensusnorm im Einklang steht mit den Forderungen eines wahrhaft biblischen Christentums. Nur einige Züge sind noch hervorzuheben, um das Bild schärfer zu zeichnen.

J. Müller hatte bei seinem Buche hauptsächlich diejenigen gemäßigten Lutheraner im Auge, die bei aller Anhänglichkeit an die lutherische Dogmatik sich doch soviel Sinn für die Einheit der Kirche gewahrt hatten, daß sie mit Freuden jeden Weg sich weisen ließen, der ihnen ein Bleiben innerhalb der Union ermöglichte, ohne sie doch zum Aufgeben ihrer lutherischen Glaubenslehre zu nötigen. Die Rücksicht auf sie und wohl auch des Verfassers persönliche Neigung hat den Charakter des Konsensusentwurfes stark beeinflusst. Er neigt ganz wesentlich auf die lutherische Seite; so stark sogar, daß Zwinglis Ansichten, die doch in einer ganzen Reihe reformierter Bekenntnisschriften zum Ausdruck kommen, darin auffallend zurücktreten. Ja in der Abendmahlslehre wird Zwinglis Meinung kurzer Hand verworfen (S. 199). Diese lutherische Färbung wäre zwar an sich nicht notwendig gewesen, aber thatsächlich haftet sie dem Begriffe der Konsensusunion, wie er sich nun einmal historisch festgesetzt hat, unverlierbar an.

Nach einer ganz anderen Richtung weist eine andere Bemerkung, die man beim Studium von J. Müllers Buch macht. J. Müller scheidet nämlich sehr scharf in den Bekenntnissen zwischen der eigentlichen Glaubens- und Bekenntnis substanz und der theologischen Gestalt der Lehre. Er hielt diese Unterscheidung für nötig um des allbestimmenden Ansehens der heiligen Schrift willen. Er leugnet aber auch, daß es überhaupt möglich sei, die Grenze zwischen Glaubenssubstanz und theologischer Formulierung zu fixieren, da sie eine fließende sei, und hielt es für ein in sich widersprechendes Unternehmen, jenen substanzialen Inhalt rein herauszuschälen zu wollen, da das sofort wieder irgend welche theologische Formulierung in sich schließen würde. Dagegen ist er fest überzeugt, daß diese Glaubenssubstanz sich jedem, der mit ernstem und freiem Sinn in der Schrift forscht, immer aufs neue durch die Schrift bestätigen wird. „Von dem ganzen theologischen System der symbolischen Bücher wäre es vermessen, dasselbe zu behaupten“ (S. 262 f.). Man merkt aus diesen Worten, die im Grunde, wenn sie konsequent durchgeführt werden, jede Bekenntnisautorität aufheben, den theologischen Professor heraus, der nur mit vieler Kunst sein theologisches System mit den Sätzen der Bekenntnisschriften in Einklang zu bringen

vermag. Diese Scheidung zwischen Bekenntnissubstanz und Bekenntnisform einerseits, Festhalten an der Lehrgeltung der Bekenntnisse andererseits ist eine Eigentümlichkeit der Konsensusunion geblieben. Für die Männer der Praxis bedeutete sie freilich nicht viel mehr als die Möglichkeit, einzelne anstößige Äußerungen der Symbole ohne Anstoß beseitigen zu können. Nicht aber für die Männer der Wissenschaft. Daher lag die Gefahr nahe, daß sobald mit der Autorität der Bekenntnisse einmal in Wirklichkeit Ernst gemacht werden sollte, der verborgene Zwiespalt im Schoße der Konsensuspartei sich offenbarte. In den Bekenntnisstreitigkeiten unserer Landeskirche hat sich jedenfalls diese Möglichkeit verwirklicht, und ihr nicht in letzter Linie ist es zuzuschreiben, daß die Bemühungen der Anhänger des Konsensus so durchaus ergebnislos geblieben sind.

Diese wenig strenge Fassung der Bekenntnisautorität hängt freilich auch noch mit einer anderen Eigentümlichkeit der Konsensusunion zusammen, die allerdings weniger bei J. Müller selbst als bei anderen Theologen derselben Richtung hervortritt. Es ist wohl erlaubt, zum Belege dafür auf den von den Heidelberger Professoren A. Rothe und K. Hundeshagen verfaßten Kommissionsbericht über den Bekenntnisstand der badischen Landeskirche (siehe Generalsynode vom Jahre 1855 I S. 95 f) zu verweisen, der durchaus auf dem Standpunkte der Konsensusunion steht. In diesem Bericht wird besonders die soziale Bedeutung der Bekenntnisse betont. Bekenntnisse nämlich bedürfe die Kirche nicht sowohl um der Ordnung willen oder um sich im Wechsel der Zeiten den bleibenden Charakter zu bewahren, sondern vor allem als den gemeinsamen Boden, auf dem alle für das Reich Gottes Wirkenden sich zusammenfinden und sich als Einheit fühlen können. Damit aber die Zahl der fruchtbar Mitwirkenden nicht über Gebühr beschränkt werde, müsse dieses Band auch eine gewisse Weite und Dehnbarkeit besitzen. Man darf wohl darauf hinweisen, daß auch in neuerer Zeit Stöcker, ebenfalls auf dem Boden der Konsensusunion, diese soziale Bedeutung der Bekenntnisse lebhaft betont hat.

Im vorstehenden dürften die wesentlichen Merkmale der Konsensusunion im historisch-kirchenpolitischen Sinne angegeben sein. Es ist, um es mit einem Worte zu sagen, das kirchenpolitische Ideal der positiv-unierten Partei. Näher bezeichnet ist es ein Festhalten an den altprotestantischen Bekenntnissen, soweit sie mit einander übereinstimmen, mit lutherischer Färbung, etwas unbestimmter Fassung der Grenzen ihrer Geltung, aber starker Betonung ihrer sozialen Bedeutung. Von diesem historisch-kirchenpolitischen Begriffe der Konsensusunion fragt es sich nun, ob er auf unsere badische Union anwendbar ist.

II.

Mit aller Entschiedenheit hat dies schon hinsichtlich des ursprünglichen Bekenntnisstandes unserer unierten Kirche der vorhin erwähnte Professor Hundeshagen zu beweisen gesucht in seinem Buche „Die Bekenntnisgrundlage der vereinigten evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden. Frankfurt 1851“. Diese Beweisführung Hundeshagens ist zu prüfen.

Der Bekenntnisstand unserer Union ist festgestellt in § 2 der „Urkunde über die Vereinigung beider Evangelischen Kirchen im Großherzogtum Baden“ (Spohn, Kirchenrecht der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden I S. 99 f.). Dieser Paragraph lautet:

Die(ße) vereinigte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnisschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der

Augsburgischen Konfession

im Allgemeinen, sowie den besonderen Bekenntnisschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogtum Baden, dem

Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus

das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkennung desselben in so fern und in so weit bei, als durch jenes erstere mutige Bekenntnis vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Prinzip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnisschriften aber faktisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.

In der Auslegung dieses Paragraphen handelt es sich hauptsächlich um zwei Fragen: welches ist das den Bekenntnissen „bisher“ zuerkannte normative Ansehen, das denselben auch ferner mit voller Anerkennung desselben beigelegt wird? und: wie ist der mit „in so fern und in so weit“ beginnende Satz, der jedenfalls eine Beschränkung der Geltung der Symbole aussprechen soll, zu verstehen?

Es ist nun das Hauptergebnis von Hundeshagens Untersuchungen, daß das „bisher“ den Symbolen zuerkannte Ansehen durch die Kirchen-

ratsinstruktion Markgraf Karl Friedrichs vom Jahre 1797 bezeichnet sei (Bekenntnisgrundlage S. 5 f.), weil diese Kirchenratsinstruktion (siehe dieselbe Spohn I Seite 317—364) die letzte kirchengesetzliche Festsetzung über den Bekenntnisstand vor der Union ist. Dieses Ergebnis der Forschungen des Heidelb. Gelehrten stimmt auch überein mit der Meinung der Urheber unserer Unionsurkunde auf der Generalsynode von 1821. Es geht dies aus einem Gutachten der an den Beschlüssen der Generalsynode in hervorragender Weise beteiligten Heidelberger Professoren Schwarz und Daub vom Jahre 1824 hervor. Wir werden später auf dieses wichtige Schriftstück noch ausführlich zurückkommen. Man hat freilich gegen diese Beweisführung eingewandt, wie denn eine bloße Instruktion für eine Behörde zugleich Grundgesetz der Kirche für ihr Bekenntnis sein könne. Aber bei dieser Einwendung wird übersehen, daß die Kirchenratsinstruktion in ihrem Eingang die bisher in Sachen der Kirchenverfassung ergangenen Verordnungen „in Ansehung der darinliegenden Grundzüge und der dadurch bestimmten Rechtsverhältnisse“ erneuert und bestätigt. Sie ist also als die letztmalige vor der Union ergangene Verordnung über den Bekenntnisstand anzusehen und darum für diesen entscheidend. Darum haben wir hier die Entscheidung über das „bisherige“ Ansehen der Symbole zu suchen.

Demnach ist diese Kirchenratsinstruktion ein für unsere Landeskirche sehr bedeutungsvolles Schriftstück, und zwar in doppelter Hinsicht. Einmal nämlich ist sie, nach dem oben Ausgeführten, die „Urkunde des Bekenntnisstandes“ unserer Landeskirche durch das „bisher“ der Unionsurkunde; zum andern aber ist sie, was schon in ihrem Namen liegt, Anweisung an die Behörde, wie sie diesen Bekenntnisstand aufrechtzuerhalten habe, also „Lehrordnung“. In dieser letzteren Beziehung ist sie von Geheimrat L. von Stöffer in seiner Schrift „Die Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797 und die Lehrfreiheit der Geistlichen der evangelischen Kirche. Freiburg 1897“ einer eingehenden Erörterung unterzogen worden. In ersterer Beziehung hat sie uns hier zu beschäftigen.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß nicht die Anweisungen der Instruktion an sich ohne weiteres als Bekenntnisnormen zu betrachten sind, sondern die in ihnen zum Ausdruck kommenden „Kirchen-Grundsätze“, wie sich die Instruktion im Hinblick auf ihre Vorgängerin von 1629 bezeichnend ausdrückt. Diese Grundsätze haben wir aufzusuchen.

Hundeshausen (Bekenntnisgrundlage S. 88—94) glaubt dieselben folgendermaßen formulieren zu können:

1. Die Kirchenratsinstruktion erkennt einen bestimmten, von der Privatmeinung eines Einzelnen ihrer Glieder oder Lehrer unab-

hängigen, öffentlichen Lehrbegriff der evangelischen Kirche Deutschlands an, welcher der Erbauung und dem Unterricht der Gemeinde durch den amtlichen Seelsorger zu Grund gelegt werden soll, und zwar so, daß die Mitteilung desselben in seiner Reinheit eine der vornehmsten Pflichten des Predigtamtes bildet, deren Erfüllung das Kirchenregiment zu überwachen hat.

2. Dieser Lehrbegriff ist enthalten in den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche, insbesondere in der Augsburgerischen Konfession.

3. Die Pflicht des Predigers, die reine Lehre der protestantischen Kirche vorzutragen, bringt es daher mit sich, daß er in seinen öffentlichen Vorträgen sich nach dem Lehrbegriff der symbolischen Bücher richte, mit Ausschluß jedes andern, im Besondern seiner allfällig abweichenden Privatdogmatik.

4. Die Geltung der symbolischen Bücher als Richtschnur für die öffentliche Lehre schließt jedoch nicht in sich die Verbindlichkeit von denjenigen Vorstellungsarten, Formen und Ausdrucksweisen Gebrauch zu machen, welche lediglich aus der Zeitphilosophie des Reformationszeitalters herkommen oder bloß der eigenen Erfindung und Selbstwahl der Verfasser der symbolischen Bücher ihren Ursprung verdanken.

5. Dagegen ist durch dieselbe jeder Prediger verpflichtet aus dem Lehrinhalt der symbolischen Bücher alles dasjenige auch zum Gegenstand seiner Vorträge zu machen, was nach Sache und Ausdrucksform unmittelbar aus dem Neuen Testament geschöpft ist, so daß er weder Vorstellungen der Symbole, welche nach dem aus dem Zusammenhang für den gemeinen Menschenverstand sich ergebenden Sinn zugleich Vorstellungen des Neuen Testaments sind, verwerfen, noch solche Lehren, die ihm in ihrer biblischen Darstellung so wenig als der symbolischen entsprechen, darum hinterhalten darf.

Vergleicht man mit diesen Sätzen die §§ 8 — 10 der Kirchenratsinstruktion, so wird man sich eines lebhaften Befremdens nicht erwehren können, wie man aus jenen Paragraphen eine so scharfe Betonung der Symbolautorität herauslesen konnte, wie sie die Sätze 2, 3 und 5 enthalten. In der That kann auch Hundeshagen selbst (S. 92) nicht umhin, zuzugestehen, daß zum mindesten sein Satz 3 nur negativ in der Kirchenratsinstruktion enthalten sei (sofern nämlich den Geistlichen untersagt wird, gegen die Symbole zu polemisieren). Von Satz 4 aber hat schon der erste Bestreiter Hundeshagens, Karl Zittel in seiner Schrift „Der Bekenntnisstreit in der protestantischen Kirche. Mannheim 1852“ (S. 32) bemerkt, daß durch ihn die übrigen negiert werden, von einer Verbindlichkeit der Symbole sonach eigentlich nichts übrigbleibe. Hauptächlich aber gründet sich Hundeshagens ganze Beweisführung darauf,

daß er in den Bekenntnissen zwischen einer an sich mit normativer Geltung ausgestatteten Lehrsubstanz und der formulierten Lehre unterscheidet. Das ist nun zwar die Lieblingsunterscheidung der Konfessionstheologie (siehe oben S. 5), durch nichts aber ist in der Kirchenratsinstruktion angedeutet, daß auch die Verfasser derselben den Bekenntnissen, abgesehen von der nun einmal vorliegenden Formulierung, eine Normativität zuerkennen hätten.

Doch wie kommt Gundeshagen zu seinen Behauptungen? Durch eine höchst künstliche Auslegung der an sich so klaren Instruktion, bei welcher zwei ganz verloren dastehende Ausdrücke in den Mittelpunkt gehoben, die an erster Stelle stehenden prinzipiellen Entscheidungen diesen aber untergeordnet werden. Es ist nämlich einmal, am Schlusse des § 9 der Instruktion von einer „Ansicht“ die Rede, „welche die Kirche nach langer und reifer Prüfung erfahrener und gottseliger Männer zur Lehrnorm angenommen hat“, und am Ende von § 10 wird ein „Grundbegriff der protestantischen Kirche“ erwähnt, „wie sie von den Obrigkeiten Deutschlands anerkannt und zur Reichsbürgerschaft aufgenommen wurde“.

An der ersteren Stelle sind jedenfalls die Bekenntnisse, vielleicht wie Gundeshagen will, die Konkordienformel gemeint. Diese wird in Gegensatz gebracht zu der „oft sehr einseitigen Ansicht“ des Geistlichen. Aber nun wird nicht verlangt, daß er nach jener unterrichte, sondern daß er „sich an die klaren Ausdrücke der heiligen Schrift allein“ halte. Das ist jedenfalls keine Lehrautorität der Symbole. Die zweite Stelle deutet Gundeshagen auf die Augsburger Konfession. Dann müßte es aber heißen: der Grundbegriff, wie er von den Obrigkeiten Deutschlands anerkannt wurde; auch steht der Ausdruck in Parallele zu dem „Wohl des Staates“, ist also diesem gleichartig zu fassen. Der Sinn der Stelle aber ist: den Glauben an die Regierungsgewalt Christi zu schwächen oder zu vernichten ist ebensowohl dem Grundbegriff (wir würden sagen: dem Wesen) der in Deutschland nun einmal zu Recht bestehenden protestantischen Kirche entgegen — indem es sie nämlich ihrem Wesen nach negiert — wie dem Wohl des Staates. Das Wesentliche der evangelischen Kirchenverfassung ist ja — wie es an prinzipieller Stelle (§ 8 Anfang) heißt — darauf gebaut, daß nichts als Glaubensgrund anzunehmen sei, was nicht in der heiligen Schrift, als der einzigen desfallsigen Norm der Lehre Christi und seiner Gesandten, deutlich angegebe und charakterisiert ist. Dieser Grundbegriff hätte keinen Sinn mehr, wenn Christus keine Regierungsgewalt besäße. Also auch hier keine Symbolautorität. Gundeshagens Beweis steht somit auf schwachen Füßen.

Zur Klarheit über den eigentlichen Sinn der Instruktion wird man aber nur kommen durch eine sorgfältige, dem Gedankengang genau folgende Analyse unter Berücksichtigung der geschichtlichen Stellung der Urkunde.

Die Kirchenratsinstruktion ist — wie sie selber in ihrem „Eingang“ angiebt — eine „erneuerte Geschäftsanweisung“ für das damalige Konsistorium (Spohn I S. 317 f.). Als solche geht sie zurück auf mehrere einzelne Verordnungen sowohl, als auch auf ein Herkommen, durch welche die Kirchenverfassung „Unserer Lande“ von der Reformation an nach und nach ihre Ausbildung erhalten hat. Als solche Verordnungen werden hauptsächlich namhaft gemacht die Kirchenordnung vom Jahre 1556, die daraus genommene Cheordnung vom Jahre 1581, sodann die Konformitätsordnung Markgrafen Georg Friedrichs vom 15. Juni 1607. „Das bestimmtere über deren Anwendung, und das dabei zu beobachtende Verfahren unseres Kirchenrats, auch Kirchen- und Ehegerichts, enthält die Kirchenratsinstruktion Unseres Abnherrn des Markgrafen Friedrich des Fünften vom Jahre 1629, welche zugleich als zusammengefaßte Darstellung des im Entscheidungsjahr (1624) bestandenen Verhältnisses der geistlichen Gewalt und der Kirchengrundsätze in Unsern evangelischen Landen ein für diese Unsere Landeskirche wichtiges Dokument ausmacht.“ Alle diese Urkunden werden „in Ansehung der darin liegenden Grundzüge und der dadurch bestimmten Rechtsverhältnisse als unabänderliche Norm“ erneuert und bestätigt — jedoch mit zwei Ausnahmen. Einmal nämlich hat „die Aenderung der politischen Weltlage und der Denkungsart der Menschen“ manche Modifikation und veränderte Bestimmung, und zwar sowohl „in der Ausbildung der darin liegenden wesentlichen Grundzüge“ als auch „in ihrer Anwendung“ notwendig gemacht, „wenn dadurch der nämliche Zweck, der damals die Bestimmung gab, und der noch jetzt unverändert fort dauert, erreicht werden solle“. Nebst dem aber erfordert — was eigentlich nur eine Anwendung auf einen einzelnen Fall ist — „die seitherige weitere Entwicklung Unseres protestantischen Lehrbegriffs und der dadurch geleiteten Kirchenpolizei, sowie die ihr zur Seite gegangene falsche Aufklärung und deren immer bedenklicher werdender Erfolg“ neue oder veränderte Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln. Die Kirchenratsinstruktion erkennt also an, daß in Bezug auf die Lehre neue Bestimmungen nötig geworden sind, und ist bereit, diese zu geben. Sie hat dabei ein Doppeltres im Auge: einerseits die Weiterentwicklung der theologischen Wissenschaft, der sie Rechnung tragen, andererseits das Einreißen einer „falschen Aufklärung“, der sie einen Damm entgegensetzen will. Dem entsprechen denn auch ihre Festsetzungen, die wir in ihrer ganzen Bedeutung erst dann verstehen, wenn wir sie mit den bisher giltigen Bestimmungen der Kirchenratsinstruktion von 1629*) vergleichen.

*) In zwei handschriftlichen Exemplaren auf dem Generallandesarchiv M. 132/41 b. c. vorhanden.

Die Kirchenratsinstruktion von 1797 ist in der Weise angelegt, daß zunächst in einem Artikel II (Spohn I S. 319 f.) die „Gegenstände“ aufgezählt sind, die den Beruf des Konsistoriums ausmachen, wobei zugleich bei jedem im Allgemeinen angegeben ist, welche Pflichten dem Konsistorium in Bezug auf denselben obliegen. In den folgenden Artikeln III bis IX sind dann die „Grundsätze“ aufgeführt, wonach die in Artikel II im Allgemeinen erwähnten Geschäfte behandelt werden sollen. In Bezug auf die Lehre giebt in Artikel II der § 2 den Gegenstand im Allgemeinen an, während Artikel III, insbesondere in den viel erwähnten §§ 8—10, den zugehörigen Grundsatze und dessen Anwendung enthält. § 2 bezeichnet den „Gegenstand“ folgendermaßen:

Daß Jeder, der Unserer Kirche angehört, den vollständigen Unterricht der Glaubens- und Lebensvorschriften, die uns das Evangelium von Jesu Christo vorlegt, rein und lauter, wie es vom Herrn auf uns gekommen ist, ohne alten und neuen Menschenwahn empfangen (den Rest des Paragraphen siehe Spohn I S. 319).

Dem entspricht in Artikel III § 8 der „Grundsatz“:

Es ist das Wesentliche unserer evangelischen Kirchenverfassung darauf gebaut, daß nichts als Glaubensgrund anzunehmen sei, was nicht in der heiligen Schrift, als der einzigen desfallsigen Norm der Lehre Christi und seiner Gesandten, deutlich angegeben und charakterisirt ist.

Ihre rechte Beleuchtung erhalten diese Bestimmungen erst, wenn man sie mit den bisher gültigen Anordnungen der Kirchenratsinstruktion von 1629 vergleicht. In dieser wird nämlich in cap. III (Seite 10) „generaliter“ bestimmt:

Gleich Uns, denen Landesfürsten, sollen auch unser Director und Kirchenrath sonderist Gottes Wort, desgleichen libros Symbolicos und Consensum unserer gesambten Evangelischen, der ohngeänderten Augspurgischen Confession zugethaner Kirchen, in fleißig Obacht nemen; sodann . . . fürnehmlich dahin collimiren, damit die Wahre Rheine ohnverfälschte Augspurgische undt unsere Confession, wie die in Formula Concordiae mit mehrerer ausführlichkeit erhohlet und declarirt, nicht allein vor aller Corruption und Verfälschung geschützt und gerettet, sondern je länger je mehr durch beystandt des heyligen Geistes erweiteret, und uff die liebe Posteritaet, auch anderer endt und orth propagirt werde.

Dem entsprechen dann die (S. 18 f.) „in specio“ gegebenen näheren Vorschriften, z. B. „daß die Kirchenlehrer keine zweifelhaften phrasium auf die Kanzel bringen, sondern nach dem Grund göttlichen Wortts, auch der Augspurgischen Confession allerdings gemäß lehren und unter-

weisen sollen“, daß bei der Bücherzensur darauf gesehen werde, „ob sie der heyligen, göttlichen Schrift, item wahrer, ohnverfälschter Augspurgischer Confession, Formula Concordiae, und unserem christlichen Glaubensbekenntnis gemäß sind“.*)

Der Unterschied zwischen beiden Instruktionen ist in die Augen springend. In der Kirchenratsinstruktion von 1629 Aufrechterhaltung der Augsburgischen Konfession und der Konfordinformel, in der von 1797 reiner und lauterer Unterricht der Glaubens- und Lehrvorschriften, die uns das Evangelium von Jesu Christo vorlegt. Nicht als ob damit die Bekenntnisse für die Landeskirche offiziell abgeschafft sein sollten. Hundeshagen hat vielmehr (a. a. S. 67 f.) den Erweis erbracht, daß eine solche offizielle Abschaffung der Symbole in der badischen Kirche niemals vorgenommen worden ist. Aber wie wenige Jahre vor Erlaß der Kirchenratsinstruktion in der Promotionsordnung von 1794 der Eid auf die symbolischen Bücher, der thatsächlich schon längst den Geistlichen nicht mehr abgenommen worden war, auch rechtlich für alle Zukunft für aufgehoben erklärt wurde, ohne daß man dabei an die Symbole selbst rührte (Spohn I S. 373), so verfuhr man auch hier. Man ließ den Bekenntnisschriften offiziell ruhig ihre Ehrenstellung in der Kirche vor allem nach außen, aber man entzog ihnen alle Rechtskraft nach innen. Es entsprach dies, wie Hundeshagen (Der deutsche Protestantismus, S. 368) selbst nachweist, durchaus dem Geiste jener Zeit, die es liebte, das äußere Gerüste des älteren Kirchentums im Ganzen unangetastet stehen zu lassen und sich damit zu begnügen, in den unregelmäßigen Räumen der älteren Baulichkeit, so gut es ging, sich wohnlich einzurichten. Es entsprach dies nicht minder der allerdings sehr unberechtigten juristischen Aengstlichkeit des Haupturhebers der Kirchenratsinstruktion, des Geheimen Rats Brauer, der mit der Beseitigung der Bekenntnisse auch den Rechtsbestand der evangelischen Kirche gefährdet wähnte (siehe die Nachweisungen bei Hundeshagen, Bekenntnisgrundlage S. 90 f.). Aus jener Stimmung und diesen Bedenken heraus kam man zu dem Auswege, die ehrwürdigen Glaubensdenkmäler der Väter zwar pietätvoll beizubehalten, ihnen aber zugleich die unerträglich gewordene Einwirkung auf die Lehrthätigkeit der Kirche zu entziehen.

Das ist der Gesichtspunkt, von welchem aus auch die den „Grundsatz“ praktisch anwendenden Bestimmungen der §§ 8–10 verstanden sein wollen. Ich stelle sie im folgenden kurz zusammen:

1. Die Ehrfurcht vor den Symbolen soll nicht geschädigt werden. Daher werden sie eine „Ansicht“ genannt, „welche von der Kirche nach langer und reifer Prüfung erfahrener, gottseliger Männer zur

*) Weitere Stellen siehe bei Hundeshagen, Bekenntnisgrundlage S. 28 f.

Lehrnorm angenommen ward". Man stellt sie daher auch sehr hoch gegenüber der „eigenen, oft sehr einseitigen Ansicht“ des Geistlichen (§ 9 am Schluß), dem es daher auch untersagt ist, gegen diese „Vorstellungsarten der Vorfahren“ von der Kanzel zu polemisieren (§ 9 Mitte).

2. Aber dabei ist man doch der Ansicht, daß diese Symbole nicht zu einer „Glaubensnorm“ werden dürfen, weil ihre Ausdrucksformen philosophische Formen und Ausdrücke enthalten, die mit der steigenden Ausbildung oder Umbildung der Philosophie in der Folge wieder vieles von ihrer Schicklichkeit und Schriftmäßigkeit verloren haben, und daß überhaupt dergleichen selbstgewählte Formen der Einkleidung immer den nämlichen Veränderungen unterworfen bleiben müssen, denen die wissenschaftliche Kultur selbst unterliegt (§ 8 Mitte). Ja, die Kirchenratsinstruktion nennt die Freiheit, die der Prediger besitzt, von den Vorstellungsarten der Vorfahren abzuweichen, eine „evangelische Freiheit“ (§ 9 Mitte).

3. Daher verbietet dieselbe es ausdrücklich, daß Jemand wegen der Abweichung seiner Vorstellung über diese oder jene biblische Wahrheit von derjenigen, welche in symbolischen Büchern unserer Kirche angenommen ist, ein Vorwurf gemacht werde, oder ihm darum ein Nachteil oder Zurücksetzung widerfahre. Vollends untersagt sie es, daß von einem (Religions-)Lehrer gefordert werde, daß er in seinen freien Vorträgen von Formen und Ausdrucksweisen biblischer Wahrheiten, deren sich die ersten Verfasser unserer Religionsbekenntnisse bedient haben, und die nicht in den heiligen Schriften neuen Bundes enthalten sind, Gebrauch mache, wenn ihn nicht seine eigene Ueberzeugung dazu treibt (§ 9 Anfang).

Das sind die Anordnungen, in denen die Kirchenratsinstruktion der weiteren Entwicklung des protestantischen Lehrbegriffs Rechnung zu tragen suchte. Doch ist das nur die eine Seite der Sache. Mit der Aufhebung des Symbolzwanges war die Instruktion keineswegs gemeint, überhaupt jede Bekenntnis- und Lehrnorm zu beseitigen. Sie war ja auch erlassen worden, um einer falschen Aufklärung und deren immer bedenklicher werdendem Erfolg zu begegnen. Dieser falschen Aufklärung ebensogut wie dem Symbolzwang hatte sie den Grundsatz entgegengesetzt, „daß nichts als Glaubensgrund anzunehmen sei, was nicht in der heiligen Schrift, als der einzigen desfalligen Norm der Lehre Christi und seiner Gesandten deutlich angegeben und charakterisiert ist“. Nach dieser Richtung erläutern den „Grundsatz“ eine andere Reihe von Bestimmungen:

1. Es ist darauf zu achten, daß öffentlicher Vortrag und Lehre immer mehr und mehr auf die richtige und feste Einprägung der geoffenbarten Religionswahrheiten in ihrem eigentümlichen biblischen Gewand geleitet werde, wobei übrigens jedem Lehrer die Freiheit bleibt, diejenige der verschiedenen für ein und dieselbe Hauptsache in der heiligen Schrift dargereichten Darstellungsarten vorzüglich zu wählen, die ihm am besten geeignet scheint, um das praktische Christentum dadurch zu fördern (§ 8 Ende).

2. Daher ist es niemals zu gestatten, daß derjenige, der bei gewissen Sachen die Ausdrucksformen unserer ersten Reformatoren nicht passend achtet, nun von der ganzen dadurch bezeichneten Lehre abstrahiere, mithin auch die biblische Darstellung derselben, weil sie ihm nicht konvenient dünkt, hinterhalte, oder wohl gar seine eigenen abweichenden Darstellungsarten und Denkformen als Glaubenslehren vortrage (§ 9 Mitte).

3. Sollte aber ein Geistlicher sich gegen diese Vorschriften vergehen, so wäre zur Beurteilung der Frage, ob derselbe von seiner Stelle entfernt werden soll, zu untersuchen, ob er die Lehre von der Regierungsgewalt Christi in der Kirche des neuen Bundes, die er durch Leiden und Tod sich erworben und dann durch Auferstehung und Hingang zum Vater davon Besitz genommen, und die Verpflichtung der Gläubigen, ihn als solchen zu erkennen, zu verehren, und seine von ihm oder seinen Aposteln gegebenen Vorschriften als ein bindendes Gesetz zu erfüllen, beibehalte (§ 10).

Dies ist der Bekenntnisstand der Kirche vor der Union nach Maßgabe der Kirchenratsinstruktion: unter Beseitigung der Symbole als Lehrnorm eine Bindung allein an die heilige Schrift, als die einzige Glaubensregel, und zwar wie dieselbe nach ihrem „natürlichen Sinn“ (§ 8 Mitte) auszulegen ist. *)

So wurde die Kirchenratsinstruktion auch zur Zeit ihrer Abfassung verstanden. Wir haben hierfür zwei sogar wie offizielle Zeugnisse. Als im Jahre 1803 die Pfalz an Baden fiel, sollte die Kirchenratsinstruktion auch auf die Pfälzer Kirche ausgedehnt werden. Es wurde daher bei dem reformierten Kirchenrat in Heidelberg angefragt, „ob nicht die reformierte Kirchenverfassung der Instruktion des Badischen Kirchenrats möglichst egalisiert werden könne, und was der reformierte Kirchenrat ad ductum articulorum der Badischen Kirchenratsinstruktion zu ändern notwendig ermesse“. Die Heidelberger Behörde erklärte sich im Allge-

*) Zu wesentlich demselben Ergebnis kommt von durchaus bekennnistreuem Standpunkte Oberlin: „Schrift und Bekenntnis oder die Grundbedingung der Kirchenvereinigung in Baden und ihrer Befestigung. Mannheim 1855,“ S. 33 · 48.

meinen einverstanden. Hinsichtlich der §§ 8—10 der Instruktion äußerte sie sich: „Der hier vorgetragene Hauptatz, daß nichts als Glaubensgrund anzunehmen sei, was nicht in der heiligen Schrift deutlich angegeben und charakterisiert ist, ist das unterscheidende Merkmal des protestantischen Lehrbegriffs von dem katholischen, daher der reformirten Kirche ebenso eigentümlich als der evangelisch-lutherischen, auch mit den konstitutiven Verordnungen der rheinpfälzischen reformirten Kirche völlig übereinstimmend Der Heidelberger Catechismus soll zwar nach Capitel IV § 8 (der Pfälzischen Kirchenratsordnung) denen, die zum Kirchen- und Schuldienst anzunehmen sind, nebst der Kirchenordnung vorgelegt werden, und im Fall sie ihn approbiren, ihnen ernstlich befohlen werden, diesen Catechismus oder desselbigen kurze Summe den jungen und alten fleißig einzubinden; doch wird in eben dieser Kirchenrats-Ordnung Cap. VIII § 4 den Kirchenrätlichen Commissariern, welche die in jeder Klasse jährlich im Monat May zu haltende Synode zu dirigiren haben, zur Pflicht gemacht, ipso facto gleichsam zu declariren, daß weder der Catechismus, noch die Kirchen-Ordnung für eine ewige unveränderliche Norm gelten solle Da nun diese acht evangelischen Grundsätze, welche in der Kirchenrats-Ordnung überall hervorleuchten, eben dieselben sind, welche Art. III der Badischen Kirchenratsinstruktion §§ 8—10 zu Grunde gelegt, und nur nach der höheren Cultur unseres Zeitalters, und mit einem scharfen Hinblick auf die Zeitbedürfnisse und in unseren Tagen herrschenden Mängel und Gebrechen des Lehrvortrags solchergestalt näher entwickelt und angewendet werden, daß auf der einen Seite die Freyheit des Lehrers nicht allzusehr eingeschränkt, auf der andern Seite aber der Verwirrung des Volks durch den Vortrag schriftwidriger Glaubenslehren hinreichend vorgebeugt wird, so können sie von der rheinpfälzisch-reformirten Kirche unbedingt angenommen werden“ (Hundesdungen, Bekenntnisgrundlage S. 121 f.). — Der andere Beleg ist Roman's „Versuch eines badischen evangelisch-lutherischen Kirchenrechts. Pforzheim 1806“, mit Genehmigung des hochpreislichen Kirchen-Raths Kollegii erschienen und den Mitgliedern desselben, insbesondere dem ehemaligen Director Consistorii illustris Herrn Geheime Rath Brauer gewidmet. Hier heißt es in § 23 hinsichtlich der Forderung der Reinheit der evangelischen Lehre: „Weder die symbolischen Bücher noch die Ansicht des Consistorii sind der Maßstab zur Beurteilung der Reinheit der evangelischen Lehre, sondern nur allein die Lehren des neuen Testaments, wie sie aus dem Zusammenhange dem gemeinen Menschenverstande sich darstellen.“ Zum Beweis werden die §§ 8—10 der Kirchenratsinstruktion zitiert. Also beide Mal der ausdrückliche Hinweis darauf, daß die Bekenntnisse nicht Lehrnormen seien. Es kann darnach wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, in welchem Sinne die Kirchenratsinstruktion zu verstehen ist.

III.

Durch das „bisher“ in § 2 der Unionsurkunde ist dieser Bekenntnisstand der Kirchenratsinstruktion in die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche herübergenommen worden. Doch fügt dieser Paragraph in dem mit „in so fern und in so weit“ beginnenden Satze noch eine weitere Bestimmung hinzu. Es frägt sich, wie dieselbe zu verstehen ist. Hier stehen sich zwei Auslegungen gegenüber. Die eine, von Hundeshagen vertretene, sieht in dem Satze lediglich eine nochmalige, nachdrückliche Wiederholung der schon durch das „bisher“ festgestellten Begrenzung der Symbolautorität; die andere glaubt in dem Satze vielmehr eine weitere Beschränkung zu finden, die der Geltung der Bekenntnisschriften noch zu den bisherigen auferlegt wird. Es ist nicht leicht, zwischen beiden Auslegungen zu entscheiden, und zwar deshalb, weil man nicht weiß, aus welchen Gründen der mit „in so fern und in so weit“ beginnende Satz seine jetzige Gestalt erhalten hat. Im ursprünglichen Entwurfe stand nur „in so fern als“, was mehr für die erstere Auslegung spräche; die Kommission der Generalsynode hat dann das „in so weit“ hinzugefügt, ohne daß man jedoch weiß, ob sie den Ausdruck nur etwas voller gestalten, oder ihm einen neuen Sinn beilegen wollte. Eine genauere Betrachtung des Paragraphen zeigt indessen, daß auf diese Streitfrage praktisch nicht viel ankommt.

Der Paragraph (siehe denselben S. 7) nimmt — nach meinem Urtheil — eine, formell wenigstens, etwas positivere Stellung zu den Symbolen ein als die Kirchenratsinstruktion. Während letztere den Bekenntnisschriften, thatsächlich wenigstens, jede Bedeutung für die Lehre der Kirche entzieht, billigt unser Paragraph ihnen eine solche in so fern und in so weit zu, als er in der Augsburgischen Konfession das Prinzip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift laut gefordert und behauptet, in den beiden Katechismen aber faktisch angewendet sieht, also durch diese Symbole die freie Schriftforschung, die er die „reine Grundlage des evangelischen Protestantismus“ nennt, gewährleistet findet. Soweit geht die positive Bedeutung, welche die Unionsurkunde den Bekenntnisschriften zumißt. „Von einer Anerkennung des in diesen Bekenntnissen ausgesprochenen Glaubensinhaltes ist durchaus keine Rede; vielmehr ist derselbe durch die ausdrückliche letzte Bestimmung, daß jenes Ansehen nur insoweit gelten soll, als in dem in ihnen ausgesprochenen (zurückgeforderten und angewendeten) Prinzip die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden sei, ausdrücklich von dem normativen Ansehen ausgeschlossen“ (Oberlin, Schrift und Bekenntnis S. 52).

Das ist der einfache Sinn des Paragraphen. Allerdings sträubt man sich gegen seine Anerkennung immer mit dem Hinweise, daß damit

überhaupt jede Lehrnorm für die Kirche beseitigt sei. Denn jenes Prinzip der freien Schriftforschung könne nicht als solches gelten. Letzteres ist ohne Frage richtig. Aber bei diesem Einwand überieht man eine Eigentümlichkeit der Unionsurkunde. Diese legt es nämlich nicht darauf ab, prinzipielle Erörterungen über das Wesen der zu gründenden Kirche anzustellen, sondern begnügt sich, zur Zeit gerade brennende Streitfragen, die das Zustandekommen der Union in Frage stellen könnten, aus dem Wege zu räumen. In diesem Sinne werden z. B. die Unterscheidungslehren zwischen der lutherischen und der reformierten Konfession behandelt. Brennend war hier nur die Frage vom Abendmahl. Diese wurde denn auch entschieden, aber nur soweit als es im praktischen Interesse durchaus geboten war. Die übrigen Unterscheidungslehren überließ man sich selbst (siehe §§ 5 und 6 der Unionsurkunde, Spohn I S. 105 f.). Nach demselben Grundsatz wurde auch in der Frage nach den Lehrnormen der Kirche verfahren. Streitig erschien hier nur die Geltung der Symbole. Diese wurde in der oben angeführten Weise entschieden. Die Frage nach der Lehrnorm der Kirche im Allgemeinen zu erörtern, fühlte man sich nicht berufen, da hierüber im Schoße der Synode keine Zweifel bestanden, offenbar weil man sich mit den Festsetzungen der Kirchenratsinstruktion einverstanden fühlte. Diese also und nicht der Wortlaut des § 2 der Unionsurkunde ist es, welche die Frage nach der Lehrnorm der Kirche entscheidet. Nur gleichsam zufällig und unabsichtlich kommt in unserem Paragraphen die Uebereinstimmung mit der Kirchenratsinstruktion in diesem Punkte zum Ausdruck, indem in einer ganz untergeordneten Bemerkung von „der heiligen Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens“ die Rede ist. Es ist nach dem Dargelegten nun auch wohl klar, weshalb die Frage nach dem Verhältnis des mit „in so fern und in so weit“ beginnenden Satzes zu dem „bisher“ wenig praktische Bedeutung hat. Sachlich stehen Unionsurkunde und Kirchenratsinstruktion in der Frage nach der Lehrnorm der Kirche jedenfalls nicht verschieden.

Eine andere Auslegung des § 2 giebt freilich Hundeshagen in seinem mehrerwähnten Buche. Er findet darin eine wirkliche Lehrautorität der Symbole ausgesprochen. Sein Beweis stützt sich allerdings in erster Reihe auf seine Auslegung der Kirchenratsinstruktion und fällt im Grunde mit dieser dahin. Daneben glaubt er aber auch darthun zu können, daß die redaktionellen Veränderungen, die der Paragraph auf der Generalsynode erlitten hat, im Interesse einer stärkeren Betonung der Symbolautorität vorgenommen seien, und daß diese Veränderungen veranlaßt seien durch eine die Normativität der Bekenntnisschriften betonende Richtung in der Generalsynode, für welche insbesondere die beiden Heidelberger Professoren Schwarz und Daub in Anspruch genommen werden (siehe „Bekenntnisgrundlage“ Seite 130 f. 141 f. und

„Revision der Einreden wider die Rechtsbeständigkeit der reformatorischen Bekenntnisse. Heidelberg 1855“ S. 22 f.).

Was den ersteren Punkt anlangt, so ist hier eine Entscheidung nicht leicht. Der Paragraph hatte merkwürdige Schicksale. Ursprünglich stand er mit etlichen anderen Paragraphen, darunter auch dem jetzigen § 3 der Unionsurkunde, als § 21 am Schlusse des Kirchenverfassungsentwurfes (siehe seine damalige Fassung Spohn I S. 101 Anmerkung). Als solcher wurde er von der Kommission zur Prüfung der Kirchenverfassung einer gründlichen Durchsicht unterzogen (siehe die neue Fassung Spohn I S. 102). In dieser Kommission saßen von hervorragenden theologischen Mitgliedern, außer Kirchenrat Reimold von Wiesloch, vornehmlich der Führer der rationalistischen Mehrheit der Generalsynode, Defan Fecht von Kork. In der Plenarsitzung der Generalsynode*) erhielt dann der Paragraph seine jetzige Gestalt, nun als § 23 der Kirchenverfassung. Erst nachträglich, wie es scheint auf Veranlassung der staatlichen Kommission, welche zur Prüfung der Entwürfe der Generalsynode schon während der Dauer dieser bestellt war, und zu welcher zwei Mitglieder aus der Generalsynode, nämlich die schon oben erwähnten Geistlichen Reimold und Fecht, zur Erteilung von Auskunft abgeordnet waren, wurde der Paragraph aus der Kirchenverfassung entfernt und der Unionsurkunde überwiesen. Letztere war unter den ursprünglichen Vorlagen des Kirchenregiments überhaupt nicht vorgesehen, sondern wurde erst durch eine Kommission der Generalsynode zusammengestellt. In dieser Kommission saßen von theologischen Mitgliedern außer Defan Fecht die beiden Professoren Schwarz und Daub. An unserm Paragraphen hat diese Kommission übrigens nichts mehr geändert. Die erhaltenen Akten der Generalsynode sind zu mangelhaft, um noch erkennen zu lassen, aus welchen Gründen die fraglichen Aenderungen vorgenommen wurden. Weder der von Reimold erstattete Bericht der Verfassungskommission (Generalsynode S. 285 f.), noch die von Reimold und Fecht entworfenen, wohl für die Verhandlungen in der Kommission bestimmten Bemerkungen zu dem Entwurf der Kirchenverfassung (ebenda S. 295 f., dazu die Notiz S. 631), noch das Protokoll der Plenarsitzung (ebenda S. 48 f.), geben darüber den geringsten Aufschluß. Nur soviel scheint sicher, daß wenigstens im Plenum es zu keinen Meinungsverschiedenheiten gekommen ist. Es ist daher nicht leicht zu entscheiden, nach welcher Seite hin die Generalsynode den Paragraphen ändern wollte.

Denn diese Aenderungen selbst geben darüber keinen genügenden Aufschluß. Zwar vermag Hundeshagen drei für seine Ansicht geltend

*) Die handschriftlichen Protokolle dieser Generalsynode befinden sich in der Registratur des Oberkirchenrats.

zu machen. Es wurde der ursprüngliche Schluß des Paragraphen gestrichen, der eine unfreundliche Bemerkung gegen die „später so genannten symbolischen Schriften“ enthielt. Es wurde ferner statt einer „feierlichen“ Anerkennung des Ansehens der Bekenntnisse eine „volle“ Anerkennung ausgesprochen. Es wurden endlich der ursprünglich allein namhaft gemachten Augsburger Konfession der lutherische und Heidelberger Katechismus beigelegt. Das kann man für eine größere Betonung der Symbole anführen. Daneben stehen aber andere Aenderungen, die nach der entgegengesetzten Seite deuten. Schon oben wurde erwähnt, daß das die Bekenntnisautorität beschränkende „in so fern“ des Entwurfs in der Kommission noch durch ein „in so weit“ verschärft wurde. Außerdem war im Entwurfe die Ansicht ausgesprochen, daß „die reine Grundlage des Evangelizismus in diesem feierlichen Bekenntnis oder nirgend zu suchen und zu finden ist“; die Generalsynode ließ das „oder nirgend“ fallen. Beides kann als eine weitere Beschränkung der Symbolautorität gedeutet werden. Zu einer Entscheidung aber kommt man auf diesem Wege schwerlich.

Viel fruchtbarer ist dagegen die Frage, ob es auf der Generalsynode überhaupt eine Richtung gab, die unseren Paragraphen im Sinne einer wirklichen Lehrautorität der Bekenntnisse gestaltet sehen wollte. Hundeshagen beruft sich zum Beweis dafür auf den Kommissionsbericht, den Kirchenrat Schwarz, namens der zweiten Kommission, in der auch sein Kollege Daub saß, über den neu zu entwerfenden gemeinsamen Katechismus erstattet hat. In diesem wird verlangt, „daß die uns gemeinsame Augsburger Confession und die den beiden Kirchen einzeln zugehörigen Confessionskatechismen, der lutherische, besonders wie er bisher als Landeskatechismus galt, und der Heidelberger, der die nehmliche Gültigkeit hatte, vereinigt wirken und in den zu erwartenden (Katechismus) der vereinigten Kirche zusammenfließen sollen“ (Generalsynode S. 145 f., einen ausführlichen Auszug giebt Hundeshagen, Bekenntnisgrundlage S. 132 f.). Das scheint allerdings für eine wirkliche Lehrautorität der Symbole zu sprechen. Indes das ist der Katechismus, nicht die Unionsurkunde. Wir müßten wissen, wie jene Männer diese ausgelegt haben. Hierüber sind wir auch auf das Genaueste unterrichtet durch das schon oben (S. 7) erwähnte Gutachten der Heidelberger theologischen Fakultät vom Jahre 1824.

Die Geschichte desselben ist kurz folgende. Auf Veranlassung eines Gutachtens des Staatsministers v. Berckheim, „den immer mehr in der evangelischen Kirche des Großherzogtums Baden wachsenden Rationalismus betr.“*) erging unter dem 1. Juli 1824 ein höchstes Reskript an

*) Dieses und die folgenden Aktenstücke finden sich in einem Faszikel des Großh. Generallandesarchivs mit dem Betreff: Anordnungen zur Aufrechterhaltung der reinen Lehre des Evangeliums. 1824. Ziff. D. 436.

das Staatsministerium (teilweise abgedruckt bei Rieger I S. 148 f.). In diesem wurde unter anderem das Ministerium des Innern, dem damals die Universitäten unterstanden, angewiesen, „der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg auf ihre Pflichten hin aufzugeben, daß der evangelisch-protestantische Lehrbegriff, so wie er aus der Bibel und den symbolischen Büchern mit Beziehung auf die Unionsurkunde sich herausstellt, in denen Vorlesungen über Dogmatik festgehalten und gelehrt werde“ u. s. w. Der evangelischen Kirchensektion aber wurde die Erwartung ausgesprochen, „daß bei dem neu zu entwerfenden Landeskatechismus die echt evangelischen Glaubenslehren des Christentums fest im Auge behalten werden, so wie sie in denen symbolischen Büchern und zunächst in dem vormalig lutherischen und Heidelberger Catechismus ausgesprochen worden sind“. Die nächste Folge dieses Reskripts war ein geharnischter Protest des Vorstehers der Evangelischen Kirchensektion und Mitglieds des Staatsministeriums, Staatsrat Winter. Darin wird gegen das Reskript Verwahrung eingelegt und es für rechtungültig erklärt, formell weil es — noch dazu ohne Anhörung der Kirchensektion — das Staatsministerium, also eine konfessionell gemischte Behörde, mit Beaufsichtigung innerkirchlicher Angelegenheiten beauftragt; materiell weil es dem Bekenntnisstand der Landeskirche widerspreche, die als obersten Grundsatz „die freie Forschung in der heiligen Schrift ohne allen Bann an die Darstellungsarten der symbolischen Bücher“ anerkenne, wofür der Beweis aus der Kirchenratsinstruktion, der Kirchenverfassung und der Unionsurkunde erbracht wird. In der Verlegenheit, die dieser Einspruch des obersten kirchlichen Beamten hervorrief, wandte man sich durch Vermittelung des Kirchenrats Bähr an die Heidelberger theologische Fakultät um ein Gutachten über die Rechtsbeständigkeit des Einspruchs. Dieses Gutachten, erstattet unter dem 20. Juli 1824, liegt vor.

Es stammt von der Hand des Kirchenrats Schwarz und ist, außer von ihm, unterzeichnet von den Professoren Zachariä, Daub und Abegg. Der fünfte Ordinarius, Geheimer Kirchenrat Paulus, gegen den sich das Reskript zum Teil offenkundig richtete, hielt sich zurück. Das Gutachten behandelt den Einspruch nach seiner formellen und materiellen Seite. Uns interessiert hier vornehmlich die letztere. In dieser Beziehung schlägt die Fakultät einen eigentümlichen Weg ein. Um nämlich dem höchsten Reskript nicht direkt widersprechen zu müssen, glaubt sie — was man zur Not kann, wenn man die Begründung v. Berckheims nicht vorliegen hat — herauslesen zu dürfen, daß dasselbe gar keine Bindung an die Symbole verlange. Zuvor aber steht der Satz: Wir würden „für unsere Pflicht halten, eine Vorschrift, welche die evangelisch-protestantische Landeskirche an ein bestimmtes Symbol gesetzlich bände, durch die ehrerbietig dringendsten Vorstellungen von uns und von allen

Mitgliedern unserer Gemeinde abzuwenden — aus Gründen, die wir weiter unten anführen werden. Wir würden ferner kein Bedenken tragen, eine solche Vorschrift in Beziehung auf das bisherige Recht für eine Neuerung und selbst für eine förmliche Abweichung von der von Ew. Königlichen Hoheit bestätigten Unionsakte vom Jahre 1821 zu erklären. Denn von jeher hat die lutherische Kirche des Landes die heilige Schrift als die einzige Norm ihres Glaubens angenommen, nicht aber der heiligen Schrift irgendwie Menschenwert zur Seite gestellt“, wofür der Beweis aus den §§ 8 und 9 der Kirchenratsinstruktion unter Hinweis auf den oben angeführten Paragraphen aus Romans Kirchenrecht geführt wird. Wir haben schon oben auf diese bedeutungsvolle Stelle hingewiesen, aus welcher hervorgeht, daß auch in der konstituierenden Generalsynode die Kirchenratsinstruktion als Urkunde des bisherigen Bekenntnisstandes der Kirche vor der Union angesehen wurde, und zugleich die Art, wie die Generalsynode sie auslegte, erhellt. Für die reformierte Kirche wird dasselbe bewiesen aus der Kirchenrats-Ordnung von 1564, wobei allerdings übersehen wird, daß die badische Kirchenratsinstruktion auch auf diese Kirche ausgedehnt wurde (siehe oben S. 15). Dann heißt es weiter: „Auf jeden Fall aber würde ein symbolisches Buch in dem Sinn, in welchem es eine gesetzliche Vorschrift für die Lehrvorträge der Kirchen- und Schullehrer und für das Glaubensbekenntnis der Gemeindeglieder bezeichnet, mit dem § 2 der Unionsurkunde vom Jahre 1821 unvereinbar sein. Denn dieser § enthält folgende Bedingung der Vereinigung: (folgt der Wortlaut). Es hat also die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche bei ihrer Vereinigung mit Beifall Ew. Königlichen Hoheit feierlich erklärt, daß sie die heilige Schrift als die einzige sichere Quelle des christlichen Glaubens und Wissens betrachte, daß sie dagegen der Augsburgischen Konfession, dem Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus nur um deswillen und nur insofern ein besonderes Ansehen beilege, weil und inwiefern der Grundsatz der freien Schriftforschung durch das zu Augsburg abgelegte Glaubensbekenntnis feierlich behauptet und in jenen beiden Katechismen mit Erfolg in Anwendung gebracht worden ist. In diesem und nur in diesem Sinne, wie sich aus dem Zusammenhange unzweideutig ergibt, werden in der angeführten Stelle diese Schriften „die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus“ genannt.“ Das ist die Auffassung, welche die von Hundeshagen für seine Auslegung in Anspruch genommenen, unstreitig jedenfalls auf der rechten Seite der Generalsynode stehenden Männer von dem § 2 hatten. Es unterliegt wohl demnach keinem Zweifel mehr, in welchem Sinne die Generalsynode denselben beschlossen hat. Unsere Auslegung wird in allen Punkten bestätigt.

Aber auch jener vielgenannte Kommissionsbericht des Kirchenrats Schwarz über den Katechismusentwurf erhält durch das Gutachten eine neue Beleuchtung. In dem Reskript war ja der Kirchensektion die Erwartung ausgesprochen worden, daß sie „bei dem neu zu entwerfenden Landeskatechismus die echt evangelischen Glaubenslehren des Christentums im Auge behalten werde, so wie sie in den symbolischen Büchern und zunächst in dem vormalig lutherischen und Heidelberger Katechismus ausgesprochen worden sind“. Auch im Bezug hierauf erklärt das Gutachten, daß die Kirche an kein bestimmtes Symbol gebunden sein dürfe. Dann heißt es: „Ein jeder Vortrag, ein jedes Lehrbuch über eine Glaubenslehre, welches für irgend eine in der Erfahrung bestehende Gesellschaft bestimmt ist, muß doch irgend eine geschichtliche Grundlage haben. Da dürfen wir aber getrost fragen, ob es denn in der protestantischen Kirche eine andere oder eine bessere (namentlich auch in Beziehung auf die katholische Kirche bessere) geschichtliche Grundlage der Glaubenslehre gebe, als die in jenen Bekenntnisschriften enthaltene? und ob nicht gleichwohl auf dieser und auf einer jeden ähnlichen Grundlage ein frei emporstrebendes Lehrgebäude errichtet werden könne?“ Das ist also der Gesichtspunkt, von welchem aus der Kommissionsbericht einst die Berücksichtigung der Augsburger Konfession und der beiden alten Katechismen bei der Abfassung eines neuen verlangte. Der historische Zusammenhang mit der Geschichte der Kirche sollte gewahrt bleiben. Es ist das wiedererwachte geschichtliche Verständnis für die Vergangenheit der Kirche, wie wir es bei den geistigen Führern jener Zeit, insbesondere bei Anhängern der Hegelschen Schule, als selbstverständlich voraussetzen dürfen. Von hier aus werden wir auch die starke Betonung verstehen, welche die Unionsurkunde immerhin auf die Bekenntnisschriften legt. Sie hat wieder ein lebendiges Interesse an diesen Zeugen der kirchlichen Vergangenheit, sie bedeuten ihr etwas als die Urkunden der großen Befreiungsthat der Reformation, während die Kirchenratsinstruktion im Grunde gar nichts mit ihnen anzufangen wußte. In der Frage nach der Lehrautorität der Symbole für die jetzige Kirche freilich verhalten sich beide gleich ablehnend. Dies dürfte wohl im Vorangehenden genügend klar gestellt sein.

Das ist also der Bekenntnisstand, auf dem die badische Union geschlossen worden ist. Kann man dieselbe nun als eine Konfessionsunion bezeichnen? Die Frage wird sich verschieden beantworten, je nachdem man den Begriff der Konfessionsunion faßt. Nimmt man ihn in rein formal kirchenrechtlichem Sinne als eine Union, bei der die Bekenntnisse nur nicht geradezu abgeschafft sind, so ist die badische Union unzweifelhaft als Konfessionsunion zu bezeichnen. Nur ist mit dieser Bezeichnung über die wirkliche Beschaffenheit dieser Union so gut wie

nichts ausgesagt. Auf diesen rein schematischen Standpunkt stellen sich die Kirchenrechtsbücher. Versteht man aber Konsensusunion im historisch-kirchenpolitischen Sinne — und dies wird die Regel sein —, so ist die badische Union ohne Frage keine Konsensusunion. Viel treffender würde man sie vielmehr, ihrem eigentlichen Wesen entsprechend, als „biblische Union“ bezeichnen. Die heilige Schrift ist thatächlich die einzige Lehrnorm derselben.

IV.

Dies gilt jedenfalls von der ursprünglichen Union, wie sie durch die Unionsurkunde von 1821 geschaffen worden war. Eine andere Frage ist, ob diese Union nicht noch nachträglich eine Abänderung im Sinne der Konsensusunion erfahren hat. In Betracht käme hier lediglich die „Erläuterung“, welche die Generalsynode von 1855 dem § 2 der Unionsurkunde gegeben hat (siehe dieselbe Spohn I S. 102 Anmerkung).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Vorlagen insgesamt, welche der Oberkirchenrat in jenem Jahre an die Generalsynode brachte, entworfen sind vom Standpunkte des oben gezeichneten Ideals der Konsensusunion, sogar ohne Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der badischen Kirche. Das gilt von der Agende, die nach der sächsisch-lutherischen Gottesdienstform entworfen war, obgleich diese auch in den lutherischen Teilen Badens niemals in Übung gewesen*); das gilt nicht minder von den Veränderungen, die für den Bekenntnisstand vorgeschlagen wurden. Mußte doch die Behörde selbst in der auf befreundetem Standpunkte stehenden Kommission der Generalsynode dem Verdachte begegnen, man wolle „durch einen Bruch mit der Geschichte die Continuität mit dem Anfange unserer unirten evangelischen Landeskirche vernichten und die Grundlagen, auf welche diese bei der Vereinigung der beiden Confessionen sich basirt hat, verlassen“ (die Generalsynode der evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden vom Jahre 1855, nach amtlicher Darstellung. Karlsruhe 1856. I S. 139 f.).

Das Vorgehen der Behörde war sehr sorgfältig vorbereitet. Die Frage war zunächst auf Konferenzen in Durlach unter Beteiligung von Mitgliedern der Kirchenbehörde und Heidelberger Professoren erörtert worden. Aus den dort gehaltenen Vorträgen sind Hundeshagens mehrfach genannte Schriften entstanden. Von der Durlacher Konferenz kam die Sache in die Diözesansynoden, und mit Rücksicht auf die dort gefas-

*) Siehe Baffermann, Geschichte der evang. Gottesdienstordnung in badischen Landen. Stuttgart 1891 S. 196 f.

ten Beschlüsse trat dann der Oberkirchenrat mit seiner Vorlage an die Generalsynode heran.

Zur Begründung derselben weist die beigegebene, sehr ausführliche Motivierung (Generalsynode I S. 23—74) darauf hin, daß der in § 2 der Unionsurkunde ausgesprochene Bekenntnisstand der Landeskirche nicht genügend klar sei. Der Oberkirchenrat vermochte sich nämlich Hundeshagens Auslegung desselben nicht völlig anzueignen, wenigstens soweit die Kirchenratsinstruktion in Frage kommt. Es erschien ihm fraglich, „ob wirklich daraus so viel für die Geltung der Bekenntnisse in der lutherischen Kirche Badens vor der Union geschlossen werden könne“. Dagegen nimmt auch er an, daß die Generalsynode von 1821 durch den § 2 die kirchliche Geltung der drei in demselben genannten Bekenntnisse wirklich aussprechen wollte. Ginge der Paragraph auf die Beseitigung der Bekenntnisse, um an deren Stelle das Prinzip der freien Forschung zur alleinigen Grundlage des Protestantismus in unserer Landeskirche zu machen, so würde daraus folgen, „daß man die Nichtgeltung der Bekenntnisse ausgesprochen hätte in der Form der Geltung, daß man Worte der Anerkennung gebraucht hätte, um eine That der Vernichtung zu vollziehen; es würde sich der ganze Paragraph als ein Werk der Täuschung darstellen. Dergleichen zu unterstellen sind wir in keiner Weise befugt. Es wäre solches auch im entferntesten nicht zu erwarten, weder von den ehrenwerten Männern, welche bei der Abfassung des Paragraphen beteiligt waren, noch von der Generalsynode, die ihn annahm. Es wäre nach dem Bemerkten auch nicht zu erwarten von dem Landesherrn, der die Beschlüsse genehmigte, und von seinen Rathgebern, die dazu mitwirkten. Wir würden geradezu ein sittliches Attentat begehen, wenn wir Derartiges anzunehmen uns erlaubten.“ Es braucht wohl nicht erst auf das Gutachten der Heidelberger Fakultät hingewiesen zu werden, um zu zeigen, wie völlig sich der Schreiber obigen Satzes über die Meinungen der Verfasser der Unionsurkunde getäuscht hat. Seine ganze Betrachtungsweise zeigt einen völligen Mangel geschichtlichen Verständnisses für die historischen Bedingungen, unter denen die Union zustande gekommen ist. Nur so ist es auch verständlich, daß er fortfahren kann: „Aber wollten wir selbst das nach allen diesen Beziehungen völlig Unglaubliche und Unstatthafte voraussetzen: so würde unserer Kirche von dem Augenblicke an, wo sie zur Einsicht in diesen Sachverhalt gekommen wäre, nichts anderes übrig bleiben, als den Paragraphen mit Entrüstung von sich zu weisen, denn etwas Unwürdigeres könnte für sie nicht gedacht werden, als daß ihr in dem, was ihr das Höchste und Heiligste sein muß, in der Grundbestimmung über ihren Glauben, eine fortwährende Täuschung dargeboten würde“ (S. 38). Diese entrüstete Abweisung erscheine allerdings nicht nötig. Immerhin spreche sich der Paragraph nicht auf eine klare, unumwundene und un-

zweideutige Weise aus. Es sei darum eine Aenderung erforderlich. Diese könne nicht in einer bloßen Korrektur bestehen, sondern es müsse eine völlig neue Bestimmung aufgestellt werden, die „den Charakter einer von nun an allein gesetzkräftigen und zu Recht bestehenden Festsetzung“ an sich trage, „wodurch § 2 der Unionsurkunde für die Praxis vollständig ersetzt wird und wornach nunmehr, als dem wirklichen Bekenntnisstande der Kirche, im kirchlichen Leben verfahren wird“ (S. 49 f.). Als solche neue Bestimmung wird folgende in Antrag gebracht:

„Nachdem aus Veranlassung von § 2 der Unionsurkunde über den Bekenntnisstand der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden Zweifel entstanden sind, wird folgende von nun an den § 2 vollgültig ersetzende Bestimmung aufgestellt:

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen namentlich und ausdrücklich: die augsburgische Konfession, als das gemeinsame Grundbekenntnis der evangelischen Kirche Deutschlands, sowie die besonderen Bekenntnisschriften der beiden früher getrennten evangelischen Konfessionen des Großherzogtums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.“

Erörterungen über die Anwendung des Beantragten und die Aufrechterhaltung des kirchlichen Bekenntnisstandes schließen die Vorlage.

Die Generalsynode überwies dieselbe in der zweiten Sitzung vom 14. Juni ihrer ersten Kommission zur Prüfung. Diese Kommission bestand aus fünf Mitgliedern, den beiden Heidelberger Professoren Rothe und Gundeshagen, zwei Geistlichen, Dekan Eberlin, dem Verfasser der oben genannten Broschüre „Schrift und Bekenntnis“, und Dekanatsverwalter Keerl, sowie einem weltlichen Mitgliede, Hofgerichtsrat Stempf. Hier stieß nun aber der Entwurf der Behörde auf den entschiedensten Widerstand. Derselbe ging aus von den beiden Heidelberger Professoren, denen sich das weltliche Mitglied Stempf anschloß, während die beiden Geistlichen aufseiten des Oberkirchenrats standen. Der Widerspruch

richtete sich vornehmlich wider zwei Punkte (siehe die ausführlichen Darlegungen im Berichte der Kommission; Generalsynode I S. 123—145). Erstens erklärte sich die Kommission gegen eine Aenderung des § 2 überhaupt. Eine solche sei einmal unnötig, da der vielgeschmähte Paragraph demjenigen, der alle zu seiner Interpretation sich darbietenden Hilfsmittel anwende, über seine wirkliche Meinung keinen Zweifel übrig lasse, und für diesen die Geltung der Symbole ebenso bestimmt ausspreche wie das Recht der freien Schriftforschung, „die ja an sich mit jenem in vollem Einklang steht“. Zum Beweis wird auf die Hundeshagen'sche Auslegung verwiesen. Andererseits sei eine Abänderung des Paragraphen in seiner Materie unberechtigt, da die Synode die rechtliche Befugnis zu irgend einer Beseitigung oder materiellen Aenderung des § 2 der Unionsurkunde nicht habe. Zweitens aber wurde gegen die neue Fassung des Paragraphen die Einwendung erhoben, daß in ihr die ausdrückliche Aufstellung des Prinzips und Rechtes der freien Schriftforschung vermißt werde. Auf die Betonung desselben aber glaubte die Kommission um so weniger verzichten zu können, da es allbekannt sei, „wie in diesen Tagen durch einen großen Teil der deutschen evangelischen Christenheit eine mächtige Strömung hindurchtreibt, welche auf die scharfe Handhabung der Symbole und eine streng symbolische Orthodoxie hindrängt, gewiß nicht zum Vorteil des wirklichen persönlichen Glaubens an den Erlöser und der wirklichen christlichen Frömmigkeit d. h. vor allem der subjektiv wahren, auf tiefe, innere, persönliche Erfahrung und Ueberzeugung gegründeten — so wenig als zum Frommen einer erneuerten Befreundung unseres evangelischen Volks im Großen und Ganzen, und namentlich auch seiner gebildeten Klassen, mit dem Evangelium, die uns doch für die gründliche Besserung unserer Zustände so dringend Not thut. Wehe der Kirche, in welcher es auf diesem Wege dahin käme, daß in ihr die geistig am meisten Gebildeten, Regsamsten und Selbständigen und diejenigen, welchen ihre religiösen und ihre theologischen Ueberzeugungen am meisten Gewissenssache sind, das Lehramt nicht mit Freudigkeit führen könnten, — welche die Zahl ihrer Diener nur aus den stumpfsten Köpfen und Gewissen vervollständigen müßte“ (Seite 143). Nicht als ob die Majorität der Kommission nicht auf dem Boden der Konsensusunion gestanden hätte. In diesem Punkte erklärte sie sich ausdrücklich mit der Kirchenbehörde einverstanden (S. 141). Aber hier tritt eben der schon oben ange deutete Gegensatz zwischen der freieren Fassung, die die theologischen Führer dem Begriffe zu geben suchten, und den strengeren Forderungen der Kirchenmänner hervor. Es ist ein eigentümliches Schauspiel, daß gerade der Mann, der am meisten in Baden bisher für die Sache der Konsensusunion geleistet hatte, Kirchenrat Hundeshagen, jetzt im entscheidenden Augenblicke in einen entschiedenen Gegensatz zu seinem eigenen Werke geriet.

Dieser Gegensatz aber war so heftig, daß darüber die ganze Sache ins Stocken kam. Die Generalsynode erledigte derweilen all die umfangreichen Vorlagen hinsichtlich des Katechismus, der biblischen Geschichte, der Agende u. s. w., und die Session näherte sich ihrem Ende. Da, angesichts der offenkundigen Gefahr überhaupt nichts zu Stande zu bringen, gab der Oberkirchenrat nach und vereinbarte mit der Kommission eine andere Fassung seines Antrages, wonach derselbe nicht mehr ein Ersatz, sondern eine Erläuterung des § 2 der Unionsurkunde sein sollte, und außerdem noch einen erläuternden Zusatz erhielt, in dem das Recht der freien Schriftforschung ausdrücklich hervorgehoben wird. Ueber den letzten Teil dieses Zusatzes entzweite sich die Behörde noch einmal mit den beiden Professoren, blieb aber diesmal in der Kommission wie im Plenum Sieger. Doch hat dieser Gegensatz für unsere Frage keine Bedeutung. Der neue Entwurf lautet folgendermaßen:

Zur Beseitigung der über den Sinn des § 2 der Unionsurkunde entstandenen Zweifel und der daraus entspringenen Mißdeutungen desselben beschließt die Generalsynode:

(Folgt der Wortlaut des ursprünglichen Entwurfes, siehe oben S. 26)

Dann kommt der Zusatz:

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnisstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich, im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unausgesetzt zu befleißigen.

Solchergestalt ging der Antrag an die Plenarversammlung und wurde dort in der letzten (24.) Sitzung am 11. August beraten. Begleitet war derselbe von einem ausführlichen Bericht der Kommission. (Generalsynode I S. 77—160). Dieser zur Empfehlung der Vorlage bestimmte Kommissionsbericht ist ein eigentümliches Schriftwerk. Er beginnt nämlich (S. 81 f.) mit einer Aufzählung all der Schandthaten, die namens der Bekenntnisautorität verübt worden sind, von Cracov bis Oldenbarneveld. Dann fährt er fort: „Angesichts solcher Thatfachen sowie nicht minder der leider in unsern Tagen in steigendem Maße da und dort vonseiten nicht bloß einzelner Privatpersonen kund gegebenen Symptome eines leidenschaftlichen Eifers gegen Andersgläubige, und

wären es auch nur Calvinisten, Calvinizanten und Philippisten, sondern auch der aufseiten einzelner Kirchenbehörden dokumentierten Wiederhinneigung zu den Grundsätzen des Carpozov'schen Kirchenrechts — wer sollte da nicht gestimmt sein, einer doch wahrlich nicht bloß fleischlich zu nennenden Wallung vieler unserer Kirchenglieder wider die Symbole und wider eine gefürchtete Erneuerung der alten Symbolpraxis die von uns geforderte billige Rechnung wirklich zu tragen? Ihre Kommission wenigstens ist der Meinung und des guten Gewissens, daß es in unsern Tagen sogar heilsam sei, die Gemüter gar vieler Glieder der evangelischen Kirche, wenn auch zunächst noch nicht unserer badischen, auf solche Erinnerungen zurückzulenken, um in ihnen ein recht lebendiges Gefühl der Scham, besser: der aufrichtigen Buße zu erwecken“ (S. 83). Gleichwohl erklärte auch die Kommission ihre feste Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Bekenntnisschriften für die Kirche (S. 80), und zwar vornehmlich im sozialen Interesse derselben (S. 87 f.).

Von da an aber gingen die Meinungen in der Kommission auseinander. Die Minorität (Oberlin und Keerl), die ihren besonderen Bericht erstattete, (Generalsynode I S. 107—118), bekennt sich zu den Grundsätzen der Oberkirchenratsvorlage, „zu dem allgemeinen Kommissionsbericht nur insoweit, als er das historisch-kirchliche Verhältnis der Schrift zur Geltung des Bekenntnisses ausspricht, ohne jedoch einzelne Behauptungen irgendwie mit vertreten zu wollen“. Jedenfalls steht ihr fest, daß der § 2 die subjektivste Deutung zuläßt und deshalb einer neuen Formulierung bedarf. Diese könne erzielt werden durch eine „authentische Interpretation“ d. h. eine solche, die auch abgesehen davon, ob sie den Sinn des Paragraphen wirklich trifft, gesetzliche Gültigkeit hat. Als eine solche will sie die Vorlage des Oberkirchenrats angesehen wissen. Eine solche authentische Interpretation zu geben sei die Generalsynode berechtigt. Im geraden Gegensatz dazu ist die Majorität der Kommission (Rothe, Hundeshagen, Stempf) in ihrem weiteren Bericht (Generalsynode I S. 119—160) — aus dem wir oben (S. 27) schon größere Stücke mitgeteilt haben — überzeugt, daß keine materielle Aenderung des Paragraphen eintreten dürfe, also auch keine authentische Interpretation. „Wir nehmen zuversichtlich an, daß es sich bei dem Vorschlage der Vorlage nicht um eine Antastung des § 2 der Unionsurkunde handelt, sondern lediglich um eine seiner wahren Meinung entsprechende Erläuterung desselben, in der sein unveränderter Sinn mit solcher Deutlichkeit ausgedrückt werden will, daß eine fernere Mißdeutung desselben erfolgreich ausgeschlossen werden soll. Ohne diese Voraussetzung müßten wir uns einfach gegen den Antrag erklären.“ (S. 140). Die Majorität wünschte also eine solche Erläuterung, die lediglich soweit Gültigkeit hat, als sie den Sinn des § 2 wirklich trifft.

Auf diesen Punkt, ob Sinnerläuterung oder authentische Interpretation warf sich nun auch — abgesehen von einigen allgemeinen Erörterungen — die Debatte in der Plenarsitzung. (Generalsynode I S. 161—194). Vonseiten des Kirchenregiments wurde ausdrücklich erklärt, es könne keine Rede davon sein eine Interpretation zu geben, die lediglich die Bedeutung einer Sinnerklärung habe; der Beschluß der Generalsynode werde vielmehr dem Landesherrn unterbreitet werden und habe mit dessen Bestätigung versehen dann von selbst gesetzliche, bindende Kraft, sei also eine authentische Interpretation (S. 173). Von liberaler Seite (Oberhofgerichtsrat Haaf) wurde nochmals darauf hingewiesen, daß eine Aenderung oder, was auf daselbe rechtlich hinauskomme, eine authentische Erklärung des § 2 nicht in den Befugnissen der Generalsynode liege (S. 174). Die Kommissionenmajorität aber hielt bis zuletzt an ihrer Meinung fest, daß der Beschluß der Synode, wenn er die höchste Sanktion erhalten, bindende Kraft habe, „aber deswegen, weil der § 2 an sich bindend sei; außerdem aber übe auch jeder Beschluß der Generalsynode ein moralisches Gewicht aus“ (handschriftliches Protokoll der Generalsynode S. 795). Unleugbar war hier die Majorität in einem seltsamen juristischen Irrtum befangen. Ein vom Landesherrn sanktionierter Generalsynodalbeschluß hat an sich gesetzliche Gültigkeit, ist also, sofern er eine Erläuterung darstellt, eine authentische Interpretation. Als eine solche muß denn auch der von der Generalsynode mit großer Mehrheit in seiner neuen Fassung angenommene Antrag aufgefaßt werden, da er die höchste Sanktion unter dem 14. Januar 1856 erhalten hat.

Merkwürdige Wandelungen hat der Entwurf durchgemacht, bis er kirchliches Gesetz geworden war. Als eine den § 2 der Unionsurkunde für die Praxis vollständig ersetzende Bestimmung war er vom Oberkirchenrat entworfen worden, als eine bloße Sinnerklärung des Paragraphen war er in sehr veränderter Gestalt von der Kommission der Generalsynode empfohlen worden, als eine authentische Erklärung des Paragraphen ging er aus der Generalsynode hervor. Schon dieses Geschick legt die Vermutung nahe, daß das schließliche Ergebnis wohl nicht so ganz den Absichten der ersten Urheber entsprochen haben dürfte. Dieser Gedanke wird durch eine nähere Prüfung der „Erläuterung“ in vollem Maße bestätigt. Bei dieser Prüfung haben wir uns zweierlei vor Augen zu halten. Erstens ist der Synodalbeschluß als eine authentische Erläuterung anzusehen d. h. eine solche die an sich, ihrem bloßen Wortlaute nach, gesetzliche Geltung hat, ohne Rücksicht darauf, was der Paragraph ursprünglich sagen wollte, aber auch was die Urheber der „Erläuterung“ bei der Aufstellung derselben beabsichtigten. Dies ist im vorliegenden Falle schon darum selbstverständlich, weil sowohl die Begründung des Oberkirchenrats wie die der Kommission auf etwas ganz anderes angelegt waren, als thatsächlich zu Stande gekommen ist. Zweitens

aber ist der Beschluß nur eine authentische Erläuterung, nicht eine den § 2 vollgültig eretzende Bestimmung. Die Bestimmungen des Paragraphen bleiben also neben ihr auch für die Praxis in Kraft, soweit sie nicht durch die Erläuterung ausdrücklich geändert sind. In diesem Falle aber treten die Bestimmungen der Erläuterung einfach an Stelle der des Paragraphen. Nach diesen Gesichtspunkten haben wir bei der Analyse zu verfahren.

An erster Stelle erklärt die „Erläuterung“ die heilige Schrift alten und neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens der Kirche. So ausdrücklich steht das nicht in § 2, aber wie wir oben nachgewiesen, und wie zum Ueberfluß auch aus dem Gutachten des Kirchenrats Schwarz deutlich hervorgeht, entspricht dies durchaus der Meinung der Unionsurkunde. Eine sachliche Aenderung liegt hier also nicht vor. — Dann kommt die Erläuterung auf die Bekenntnisse zu sprechen, welche die Kirche ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Als solche bezeichnet sie, genau wie der Paragraph selbst, die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen namentlich und ausdrücklich die Augsburgerische Konfession und die beiden Katechismen, „in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens“. Dieser Zusatz ist ein beredtes Zeugnis für den Gedankenkreis, aus dem die Erläuterung hervorgegangen ist: es ist der der Konsensusunion. Es bezeichnet den Unterschied der Zeiten, daß während in der Kirchenratsinstruktion und der Unionsurkunde die altchristlichen Symbole mit keiner Silbe erwähnt werden, der Oberkirchenrat, wie er in der Begründung (S. 54) ausdrücklich hervorhebt, die Beziehung auf dieselben für besonders notwendig erachtet. Eine sachliche Neuerung liegt dagegen in dieser Sache ebenfalls nicht. Denn daß die Symbole die Grundlehren der heiligen Schrift übereinstimmend bezeugen, zog wohl auch die Unionsurkunde nicht in Zweifel, und die ökumenischen Symbole sind mindestens durch die Schmalkaldischen Artikel gesichert, welche ja auch zu den „vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen“ Bekenntnissen gehören. — In diesen Bekenntnissen erklärt nun die Erläuterung „unter voller Anerkennung ihrer Geltung“ festhalten zu wollen. Der § 2 sagt dafür, daß er ihnen ihr „normatives Ansehen auch ferner mit voller Anerkennung desselben“ beilege. Das ist dasselbe, nur noch voller ausgedrückt. Wie aber steht es mit dem „bisher“? Der Oberkirchenrat wollte dasselbe, wenigstens soweit es auf die Kirchenratsinstruktion geht, beseitigen, die Kommission wollte es beibehalten, die Erläuterung, auf deren Wortlaut es allein ankommt, schweigt. Wäre sie nun, wie der Oberkirchenrat wollte, eine den § 2 vollgültig eretzende Bestimmung, so

wäre damit das „bisher“ und damit die Kirchenratsinstruktion als Urkunde des Bekenntnisstandes beseitigt. Nun ist sie aber bloß eine Erläuterung, neben der der Paragraph in allen seinen Bestimmungen in voller Kraft bleibt, soweit sie dieselben nicht ausdrücklich in anderem Sinne erklärt. Worüber sie schweigt, darin bleibt es bei den Festsetzungen der Unionsurkunde. Ueber das „bisher“ schweigt sie: also bleibt dieses und mit ihm die Kirchenratsinstruktion in alter Gültigkeit.

Zu ähnlichem Ergebnisse gelangen wir auch hinsichtlich der zweiten fraglichen Festsetzung des § 2, die in dem mit „in so fern und in so weit“ beginnenden Satz gegeben ist. In diesem wird das Prinzip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift gewährleistet. Dieses „Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben“, wird aber in dem durch die Kommission durchgesetzten Zusatz zu der „Erläuterung“ sogar noch ausdrücklich „anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schriftforschung unausgesetzt zu befleißigen“. Auch hier keine Neuerung. Von der ganzen Erklärung ist also zu urteilen, daß durch sie im § 2 der Unionsurkunde und damit im Bekenntnisstande der Landeskirche keine sachlich bedeutende Aenderung bewirkt worden ist. Das war natürlich weder die Absicht der Kirchenbehörde noch der in der Kommission ausschlaggebenden beiden Professoren, wohl aber war es der Erfolg der Uneinigkeit zwischen beiden.

Für die Richtigkeit dieses Ergebnisses haben wir, außer anderen Zeugnissen (z. B. der Bemerkung bei Spohn I S. 71) wenigstens hinsichtlich des letzteren Punktes sogar einen Beleg aus der Feder der damaligen Kirchenbehörde selbst. In der Begründung der ursprünglichen Vorlage hieß es nämlich (Generalsynode I S. 53): „Eine ausdrückliche Erwähnung des Prinzips und Rechtes der freien Schriftforschung gehört nicht an diese Stelle (in § 2) und ist auch nicht durch den Vorgang anderer kirchlicher Bekenntnisformeln gerechtfertigt. Wollte man doch hierauf eingehen, so würde dies in solchem Zusammenhang immer so gedeutet werden, als ob dadurch die mit Worten anerkannte Geltung der Bekenntnisse in der That wieder aufgehoben werden solle. Solche Deutung muß im Interesse der Kirche abgeschnitten werden; sie wird nur dadurch abgeschnitten, daß man eine Bestimmung, die hier gar nicht gefordert ist, auch nicht ungeeigneter Weise hereinbringt.“ Sie ist, wie wir gesehen haben, doch wieder hereingekommen. Uebrigens muß bemerkt werden, daß diese Erklärung sich den Beschluß noch als den § 2 vollgültig ersetzende Bestimmung denkt. Was von dieser gilt, das trifft natürlich ebenso gut bei der „Erläuterung“ zu. Der Versuch, auf diese Weise die badische Union zu einer Konsensusunion zu gestalten, war also mißlungen.

Doch man fand einen Ausweg. Die Kirchenregierung hatte der Begründung ihres ursprünglichen Antrags, wie oben schon erwähnt, zwei Abschnitte (IV und V) über die Anwendung des Beantragten und die Aufrechterhaltung des kirchlichen Bekenntnisstandes beigegeben. In dem ersteren (Generalsynode I S. 58—67) war eine Abänderung der Verpflichtungsformel der Geistlichen in Aussicht gestellt, in welche eine Verpflichtung auf die Bekenntnisse aufgenommen werden sollte. In letzterem (S. 67—73) wurden Grundsätze über die Aufrechterhaltung des kirchlichen Bekenntnisstandes entwickelt, welche in einer von der Kirchenregierung aufzustellenden Vollzugsverordnung Anwendung finden sollten. Die Kommissionsmajorität hatte diesen — wenn man sich einmal auf den Standpunkt der Konfessionunion stellt — durchaus milden und einsichtigen Grundsätzen ihre Billigung gegeben. Sie hätte zwar am liebsten die Kirchenratsinstruktion, deren Gültigkeit als Lehrordnung von ihr und im Plenum dann auch von der Kirchenregierung ausdrücklich bezeugt wurde, beibehalten; erklärte jedoch, dem Kirchenregiment nicht widersprechen zu wollen, wenn es die Aufstellung einer neuen Lehrordnung vorziehe, beantragte aber, daß dieselbe erst noch der nächstkünftigen Generalsynode vorgelegt werde. (S. 158 f.) In der Plenarsitzung erklärte jedoch ein Mitglied der Kommissionsminorität, die Erlassung einer Lehrordnung sei Sache des Oberkirchenrats und diesem um so mehr anheimzugeben, weil sonst der oben gefaßte Beschluß vorerst gar keine Bedeutung habe, wenn mit der Lehrordnung bis zur nächsten Generalsynode zugewartet werde (S. 193). Die Behörde stimmte dem zu, und die Synode fiel bei, indem sie nicht nur bejahte:

„Daß bei dem Vollzuge des oben gefaßten Beschlusses nach Abschnitt IV und V der Vorlage verfahren werde;“

sondern auch den Antrag, daß die zu erlassende Lehrordnung vor ihrer Verkündigung der nächsten Generalsynode vorgelegt werden solle, verwarf (S. 194).

Das ist ein zweiter Beschluß der Generalsynode von 1855 in Sachen des Bekenntnisstandes. Seine Bedeutung liegt darin, daß durch ihn — seine Vollziehung vorausgesetzt — die Kirchenratsinstruktion, die durch die „Erläuterung“ als Urkunde des Bekenntnisstandes zu beseitigen mißlungen war, wenigstens als Lehrordnung außer Kraft gesetzt wurde. Aber dieser Beschluß ist nie vollzogen worden. Weshalb ist mir unbekannt. Jedenfalls war, als die Generalsynode von 1861 zusammentrat, die neue Lehrordnung noch nicht erlassen. Wohl aber lagen der neuen Generalsynode Beschlüsse mehrerer Diözesansynoden vor, in welchen die „Erläuterung“ beanstandet und Anträge bezüglich einer Lehrordnung und Verpflichtungsformel gestellt waren. Die Generalsynode

nahm davon Anlaß in ihren Hauptbericht folgendes aufzunehmen (Spohn I S. 104 f.):

In Betreff derjenigen Anträge, welche von mehreren Diözesansynoden bezüglich einer Lehrordnung und einer Verpflichtungsformel, die bei der erstmaligen Einführung der Geistlichen in ihr Amt angewendet werden soll, gestellt worden waren, glaubte die Generalsynode unter den gegenwärtigen Verhältnissen jeder eingehenderen Beratung sich enthalten zu müssen. Dagegen erlaubt sich die Synode gegenüber manchen ohne Zweifel unbegründeten Besorgnissen, welche hin und wieder unter Gemeindegliedern erwacht sind, im vollen Vertrauen zu den Intentionen des hohen Kirchenregiments die Erwartung un-
terthänigst auszusprechen:

„es werde die von der Generalsynode im Jahre 1855 zu § 2 der Unionsurkunde gegebene Erläuterung nicht dazu angewendet werden, die Gleichberechtigung derjenigen Mitglieder unserer vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche in irgend welchen Zweifel zu ziehen, welche den theologischen Standpunkt der in unserer Landeskirche herkömmlichen kirchlichen Bekenntnisse nicht durchweg teilen“.

Das ist freilich, wie mit Recht bemerkt worden ist, keine Beseitigung der höchsten Orts sanktionierten und daher kirchengesetzliche Gültigkeit besitzenden „Erläuterung“, wohl aber ist es eine Aufhebung des zweiten Beschlusses der Generalsynode von 1855, der nicht landesherrlich bestätigt war. Es wurde dadurch dem Kirchenregiment die Befugnis entzogen, eine neue Lehrordnung nach Maßgabe der in der Vorlage von 1855 ausgesprochenen Grundsätze zu erlassen. Denn unter Berücksichtigung obigen Beschlusses läßt sich eine Lehrordnung nach jenen Grundsätzen nicht entwerfen.

In ganz derselben Richtung liegt auch die Bedeutung des von der Generalsynode von 1867 anlässlich des Schenkelstreites gefaßten Beschlusses. In diesem (siehe den ganzen Wortlaut Spohn I S. 340 f.) erklärt die Generalsynode ihre Ueberzeugung dahin:

1. Die bisherige Geltung der in § 2 der Unionsurkunde genannten herkömmlichen Bekenntnisschriften und Lehrbücher der lutherischen und reformierten Kirche, soweit in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus und die Grundsätze des evangelisch-protestantischen Glaubens enthalten sind, steht nach wie vor fest.

2. Zu dieser Grundlage und diesen Grundsätzen gehört namentlich das unverkürzte Recht der mit einem Lehramt betrauten Diener der Kirche zu fortgesetzter freier Erforschung und Auslegung der heiligen Schriften, mit gewissenhafter Anwendung aller wissenschaftlichen Hilfsmittel und gemäß den Anforderungen und Ergebnissen der wissenschaftlichen Kritik, sowie der freien Äußerung jeder evangelischen Gesinnung, die sich unter den Herrn Jesus Christus stellt und auf seinem Evangelium ruht.

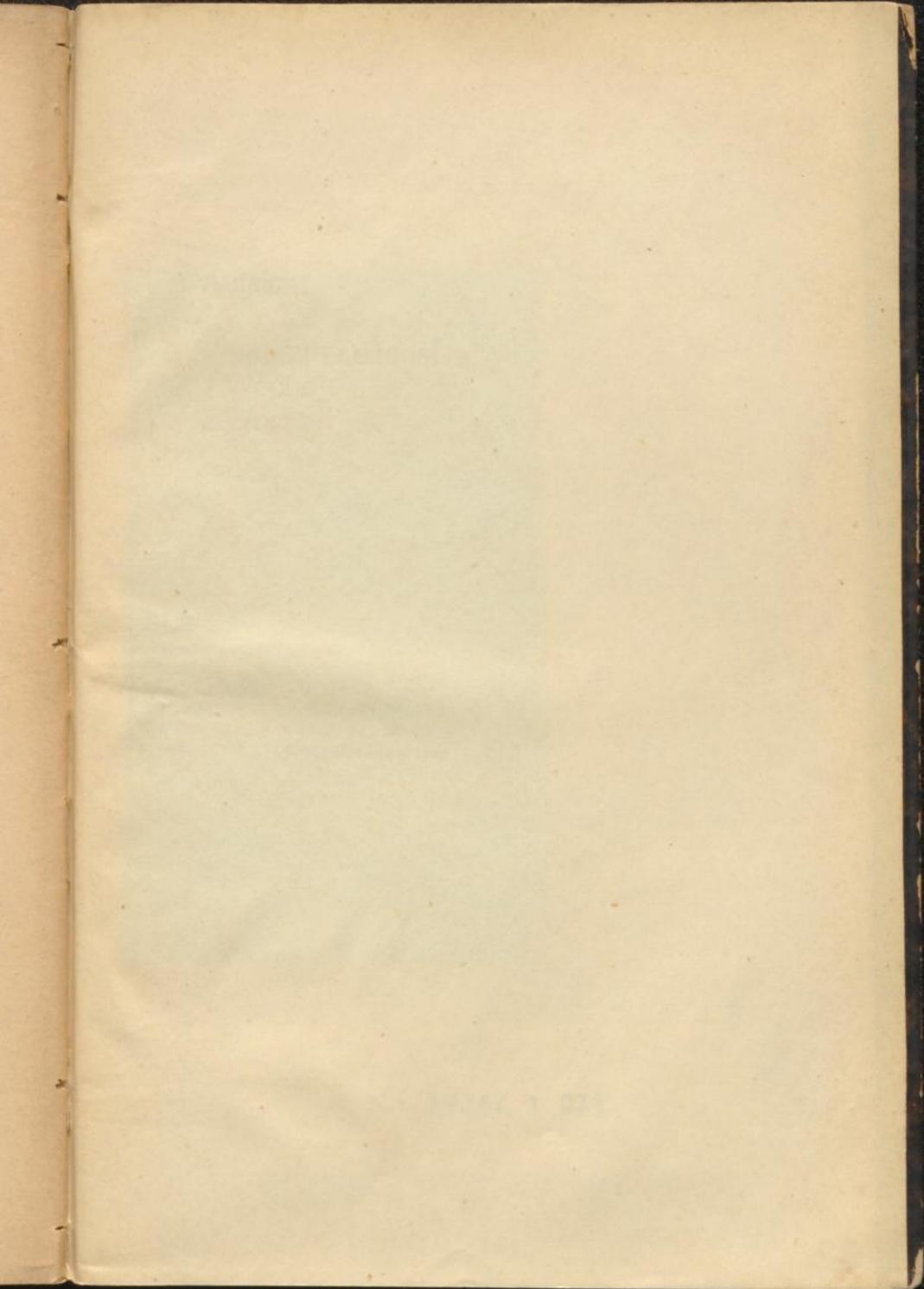
3. Es ist die unzweifelhafte Aufgabe des Kirchenregiments, jenes Recht gegen unbefugte Eingriffe und Behinderungen jeder Zeit kräftig zu schützen und zu wahren, und vorzüglich darauf zu achten, daß die volle Gleichberechtigung derjenigen Mitglieder und Diener unserer Landeskirche, welche von jenem Rechte Gebrauch machen, mit denjenigen, welche den theologischen Standpunkt der Bekenntnisschriften gegenwärtig noch durchgängig teilen, nicht in irgend welchen Zweifel gezogen werde.

Das ist im Grunde nur eine Wiederholung der bereits in der Kirchenratsinstruktion ausgesprochenen Grundsätze. Die Bedeutung dieser beiden Beschlüsse aber liegt darin, daß durch sie die Kirchenratsinstruktion in ihrer Geltung als „Lehrordnung“, in der dieselbe durch den zweiten Beschluß der Generalsynode von 1855 gefährdet war, wieder gesichert worden ist. Als „Urkunde des Bekenntnisstandes“ hatten die Beschlüsse jener Synode sie sowieso nicht zu beseitigen vermocht. Es ist also auch nach der Generalsynode von 1855 der Bekenntnisstand der Landeskirche in jeder Beziehung der alte geblieben. Der § 1 der „Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche“ vom Jahre 1861 hat dann diesen bisherigen Bekenntnisstand lediglich bestätigt.

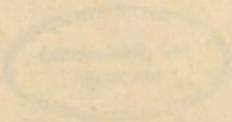
Es sind rein historische Darlegungen, durch die im Vorstehenden der bestehende Rechtszustand unserer Kirche begründet worden ist. Der Verfasser ist sich aber wohl bewußt, daß damit das letzte Wort in dieser Sache noch nicht gesprochen ist. Das Recht einer evangelischen Kirchenverfassung beruht im letzten Grunde nicht darauf, daß es geschichtlich geworden, sondern daß es evangelisch ist. Doch kommt bei dieser Frage auch der Geschichte ein gewichtiges Wort zu. Es ist nicht der Zufall, der die Geschehnisse der Kirchen lenkt. Für unsere Kirche aber waren es in diesem Jahre hundert Jahre, daß die Kirchenratsinstruktion Karl Friedrichs, diese grundlegende Urkunde unseres Bekenntnisstandes, ergangen ist. Ein Jahrhundert lang ist nun ununterbrochen, mit Ausnahme eines ein-

zigen kurzen Zeitabschnittes, unsere Landeskirche nach diesen milden und doch evangelisch klaren Bestimmungen geleitet worden. Da ist es doch wohl einer ernsten Ueberlegung wert, ob denn die Geschichte dieser Kirche eine solche sei, daß nur durch einen Bruch mit ihr unser kirchliches Leben zur Blüte kommen könne, und ob diejenigen Kirchen, welche an der alten Symbolautorität festgehalten haben, im Gegensatz zu ihr ein so glückliches Gedeihen aufweisen, daß wir Ursache hätten, uns aus unserer biblischen Union heraus nach ihren Zuständen zu sehnen.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



21 29767 1 031

